

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

29. Sitzung (23.07.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Neun und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Versteff,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, geh. Referendäre
v. Baur und v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß es, gemäß dem ihm früher ertheilten Auftrage, die beiden Gesekentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener zu einem einzigen Gesekentwurfe vereinigt habe, und daß diese zweyte Redaction an die zweyte Kammer abgegangen sey.

Beylage Ziffer 83. (abgedruckt Seite 92. ff.)

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, ersattete der Hofrath v. Kotteck Bericht Namens der zur Begutachtung des Gesekentwurfs über das Schuldenmachen der Akademiker ernannten Commission.

Beylage Ziffer 84.

B e s c h l u ß

Diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen in Berathung zu ziehen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über den Gesekentwurf wegen Ausgleichung der Central-Kriegslasten für eröffnet mit der Bemerkung, daß sich der Hofrath v. Kotteck als Redner über diesen Gegenstand habe einschreiben lassen, ferner, daß bey der bevorstehenden Berathung zugleich, nach einem frühern Beschlusse der Kammer, auf die Motion des Hofraths v. Kotteck wegen der Kriegsfrohnen zurückzukommen seyn werde.

v. Kotteck: Wenn es irgend möglich wäre, einer, sowohl wegen unheilbarer Unrichtigkeit der Grundidee als wegen durchaus unübersteiglicher Hindernisse der Ausführung der absolut verlohrenen Sache durch kunstreiche, scharfsinnige und beredte Vertheidigung aufzuhelfen, so würde der zu besprechende Vorschlag einer Kriegskostenausgleichung durch den vortrefflichen, mit

Waffen der Wissenschaft, der tiefgehenden Sachkenntnis und der gewandten Rede gleichmäßig ausgerüsteten Commissionsbericht in der Hauptsache gerettet seyn. Es ist gewiß unmöglich, zu dieser Vertheidigung noch irgend einen Zusatz oder eine Verstärkung aufzubringen, und wenn ich es wage, mich dagegen in die Schranken zu stellen, so liegt meine Hoffnung des Sieges nur in der unverfügbaren Kraft meiner Sache, nämlich der Wahrheit, als welche bloß dargestellt, nicht künstlich vertheidigt zu werden braucht, um zu triumphiren. Gleichwohl muß ich mir die Erlaubnis zu einem ausführlicheren Vortrage erbitten, weil nämlich die Darstellung, um die es sich hier handelt, nur eine von Grundbegriffen ausgehende, Mißverständnissen sorgfältigst vorbeugende, also schulgerechte, in sich geschlossene seyn kann, und weil ich mich in dem Falle befinde, gegen mehrere Grundansichten nicht nur des hochverehrten Herrn Berichtserstatters, sondern auch der übrigen Commissionsmitglieder und selbst desjenigen aus ihnen mich erklären zu müssen, dessen gesonderten Abstimmung, was die Haupttendenz derselben betrifft, ich sonst aus eigener Ueberzeugung beypflichte.

Drey Fragen sind es, über welche man sich verständigt haben muß, um über den vorgelegten Gesetzesentwurf mit Gründlichkeit abzustimmen:

Erstens: Ist der Staat oder die Gesamtheit schuldig, die Kriegskosten oder Kriegslasten der Einzelnen zu vergüten, d. h. nach dem gesellschaftlichen Gesetz der möglichst gleichen Vertheilung zu behandeln, und wie weit erstreckt sich diese Obliegenheit?

Zweytens: Auf wie vielerley Art und Weise kann der Staat dieser Schuldigkeit Genüge leisten? und

unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen ist eine oder die andere Art rathlich oder zulässig?

Drittens: Ist es insbesondere und für den vorliegenden Fall diejenige, welcher unser Gesetzeswurf ausspricht? —

I. Die Uebereinstimmung aller verehrten Commissionsglieder in dem Anerkenntniß der dem Staat aufliegenden Rechtsverbindlichkeit zur Vergütung der Kriegskosten, verbunden mit der, von der Regierung selbst durch Vorlage des jene Vergütung bezweckenden Gesetzesentwurfes, jenem Rechtsprincip laut dargebrachten Huldigung ist ein erfreulicher Beweis von der siegenden Gewalt der Wahrheit, welche nämlich überall da, wo sie in ganz allgemeinem Ausdruck die reine Forderung der Vernunft ausspricht, sofort überzeugt, und meist nur bey ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse oder Fälle Gefahr läuft, durch Befangenheit des individuellen oder Parthey-Interesses, oder durch Vorurtheil, oder durch Gewohnheitsreiz, oder endlich durch Anhänglichkeit an ein etwa aufgenommenes irriges Lehrsystem, durch consequente Durchführung eines einmal aufgestellten unrichtigen Satzes verdunkelt oder verkannt zu werden. Vor dieser Gefahr kann nur die Feststellung des Grundes, worauf die allgemeine Wahrheit ruht, uns bewahren; und es ist hier diese Feststellung um so nothwendiger, da nur aus ihr die Bestimmung des Mafses oder der Gränze der im allgemeinen anerkannten Verpflichtung hervorgehen kann.

Die Commission findet solchen Grund in der unverkennbaren Wahrheit, daß der Krieg in jedem Fall eine Handlung des Staates ist, nicht aber der einzelnen Staatsangehörigen. Ich halte diesen Grund — schon darum, weil der Krieg nicht blos Handlung,

sondern auch Duldung oder vielmehr eine Masse von Handlungen und Duldungen ist, und dann besonders nach der Ausdehnung, die ihm im Commissionsbericht gegeben werden will, wornach nämlich auch die Unternehmungen einer auswärtigen (also wohl auch feindlichen?) Kriegsmacht vom Staat auf sich genommen werden müßte — für unrichtig; und sage ganz allgemein: der Staat ist schuldig, bey allem, was er von seinen Angehörigen wenn immer — (also im Krieg wie im Frieden, wornach für den Krieg kein besonderes Princip aufzustellen ist) fordert, das Gesetz der gleichen d. h. der verhältnismäßigen Vertheilung unter Alle, walten zu lassen; und er ist ferner schuldig, für alle seine freywilligen, also einer rechtlichen Zurechnung unterliegenden Handlungen (abermals ohne Unterschied, ob Kriegs- oder Friedenshandlung) zu stehen, demnach jeden Schaden zu ersetzen, von welchem er als Urheber im rechtlichen Sinne zu betrachten ist.

Er ist also — in näherer Anwendung auf Kriegseleistungen und Lasten — schuldig:

a) Alle Leistungen in Geld, Sachen und Arbeit, die er des Krieges willen fordert (ohne Unterschied, ob durch das Organ der Central-Staatsgewalt oder durch jenes ihrer untergeordneten Gewaltträger und Agenten) entweder durch unmittelbare gleiche Repartirung oder durch nachfolgende Vergütung (mittelft Bezahlung aus Staatsmitteln, oder Gutschreibung, oder Gegenrechnung) jenem obersten gesellschaftlichen Gesetz zu unterwerfen.

b) Den Ersatz für alle die Kriegsübel zu leisten, die entweder durch seinen Willen, oder durch sein (rechtlich erkennbares oder erscheinendes) Verschulden dem Einzelnen zugehen. Z. B. die der Ver-

theidigung willen auf Befehl abgebrannten Häuser oder zerstörten Saaten, aber nicht minder die durch schlechte Disciplin der Soldaten verursachte Beschädigung zu vergüten.

c) Daher ist er auch schuldig, die von einer fremden Kriegsmacht, welche wirklich in seinem Namen oder mit seiner Bewilligung im Lande haust, (als Bundesgenossin oder sonst tractatenmäßig eingerückten Macht) ausgeschriebenen Leistungen und verursachten Schäden auf eigene Rechnung zu nehmen — so weit nämlich eine Bewilligung hier wirklich erscheint, oder rechtlich zu vermuthen ist, oder so lange er nicht durch die That — Beschwerde, Protestation oder Gegenwehr — die Vermuthung der Einwilligung aufgehoben, und dergestalt die Verantwortlichkeit von sich abgewälzt aber zugleich durch gehörigen Nachdruck der Gegenmittel sich von allem Verschulden befreit hat.

d) Er ist aber nicht verbindlich für allen Schaden, welchen er nicht gewollt, d. h. nicht selbst zugefügt und auch nicht durch Verschulden verursacht hat. Er hat entferntere Folgen seiner Handlungen, in so fern sie alsdann die Natur von bloßen Zufällen annehmen, er hat nie tractatenwidrige Erpressungen des Bundesheeres in der Regel nicht zu verantworten, — es sey denn, man betrachte dieselben als nähere Folgen des von ihm bewilligten Einrückens, oder man halte wenigstens dafür, er habe jenes Einrücken verschoben, oder er habe die Erpressungen durch bessere Fürkehr hintanhaltend können. Aber durchaus verpflichtet ist er zum Ersatz des durch den Feind verursachten Uebels.

Ohne für jetzt mich in eine weitläufigere Ausführung des letzten Sazes einzulassen, da unter den Kriegs-

Uebeln, die uns zur Ausgleichung vorgelegt sind, keine durch den Feind erlittenen Beschädigungen sich befinden, muß ich mir doch solche Ausführung ausdrücklich vorbehalten, für die weitere Folge der Discussion nämlich, als welche gemäß dem über meine, die Abschaffung der Staatsfrohen betreffende Motion gefaßten ausdrücklichen Beschlusse der hohen Kammer, nunnmehr auch über meine damals wegen der Kriegsfrohen, und überhaupt der Kriegslasten gemachten Anträge soll gepflogen werden. Ich werde dann nicht ohne Selbstbefriedigung zeigen, daß es keine glänzendere und vollständigere Rechtfertigung meiner Anträge — und die zu ihrer Unterstützung aufgestellten Ideen geben könne, als die von der hohen Regierung und der hochverehrten Commission in unserer Kriegsprästations-Ausgleichungs-Sache verkündeten und anerkannten Rechtsgrundsätze, und daß es hiernach logisch nicht minder als rechtlich unmöglich sey, meine Anträge zu verwerfen. Für jetzt genüge die Bemerkung, daß, wenn die vom Feind geforderten Leistungen oder verursachten Beschädigungen demselben Gesetz wie die von der eigenen Staatsgewalt verursachten unterlägen, d. h. als wenigstens mittelbar durch die letzte verursacht zu betrachten wären, die kriegsführenden Staaten sich auch unter der schweren Verantwortlichkeit für die vom Feind getödteten Bürger befinden würden. Denn es müßte hiernach die Tödtung dieser unschuldigen Bürger gleichfalls als die Handlung des eigenen Staates, demnach als Mord zu betrachten seyn. — Wogegen sie nach meiner Ansicht als bloßer Zufall (in Bezug auf den Getödteten) oder als bloße Wirkung fremder Gewaltthat zur Last fallend erscheint.

Man erschrickt über die ungeheure Masse von Ent-

schädigungsansprüchen, welche — auch nach Ausschcheidung des vom Feind zugefügten Uebels — gegen die Gesamtheit möchten erhoben werden, und sucht sie durch beschränkende Regeln zu vermindern. Auch der Commissionsbericht thut es durch Aufstellung von drey solchen Regeln, welche jedoch nicht sämmtlich haltbar sind.

Gegen die erste Regel insbesondere, welche die Rechtsverbindlichkeit nach den physischen Gränzen der Möglichkeit beschränkt wissen will, muß erinnert werden:

a) Daß keine Schuld durch die Größe der Forderung der durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldenden erlösche. Sie mag uneinbringlich seyn, aber sie ist nicht ungültig. Es entsteht etwa ein Falliment der Schuldner, oder ein Concurß der Gläubiger, und es tritt eine Katazahlung, nicht aber eine Nichtigkeitserklärung gerade für die größten Schulden ein. Dann

b) Wo ist die Gränze der physischen Möglichkeit? — Sind es gewisse Gattungen von Schuldigkeiten, welche zu erfüllen unmöglich ist, oder ist ein Maximum der Schuldsumme erkennbar? — Lassen sich die Schulden, deren Bezahlung möglich ist, von jenen, deren Bezahlung unmöglich ist, nach Principien unterscheiden? — Wer schlichtet den Streit? — Und hört eine Schuld, welche — wofern sie allein wäre — dem Staat zu bezahlen, nicht schwer siele, deswegen auf, eine Schuld zu seyn, weil neben ihr noch viele andere bestehen? — Endlich

c) Ist eine wahre Zahlungsunfähigkeit der Gesamtheit gegen ihre eigenen Glieder denkbar? — Sind nicht in Bezug auf den Gesamtreichthum

des Staates solche Schulden bloß durchlaufende Posten, d. h. zugleich ein „haben“ und „sollen“? — War das Tragen und Leisten nicht unmöglich, so kann es auch die Vergütung nicht seyn; weil, was Einige wenige nicht erdrückt hat, wohl auch die Gesamtheit, (worunter dann jene wieder mit begriffen sind) nicht erdrücken wird.

Die zweite Regel macht die Schuld von der Liquidirung, und zwar von einer allgemeinen Liquidirung abhängig. Ob dieses bey jeder Art von Vergütung wahr sey, will ich später erörtern.

Die dritte Regel, welche das Maasß der Schuld, oder die Schuldsumme nach besondern Verhältnissen ermäßigt wissen will, ist allerdings im Recht begründet, jedoch in der concreten Anwendung mehr Sache eines Vergleichs, oder eines von der Administration in scheidsrichterlichem Wege zu fällenden Erkenntnisses, als Sache der Gesetzgebung. Doch soll die letzte, so gut es ihr möglich ist, Normen für die Zukunft zur Beschränkung der Willkühr aufstellen, nicht aber — bereits getragene Lasten abschätzend — eine rückwirkende Kraft sich anmaßen.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über: Auf wie vielerley Arten kann der Staat seiner nunmehr festgestellten Schuldigkeit Genüge leisten? — Die Beantwortung dieser Frage wird zugleich zeigen, daß sowohl die Majorität als die Minorität der Commission sich einer Begriffsverwechslung schuldig gemacht haben, von deren Aufhebung die Schlichtung ihres Streits und die Lösung der ganzen Aufgabe abhängt.

Der Staat kann das Gesetz der gleichen Vertheilung erfüllen:

a) Indem er gleich ursprünglich das, was

er braucht und fordert — seye es Geld, oder Sache, oder persönliche Leistung — von seinen Steuer- oder Leistungspflichtigen im Verhältniß ihrer möglichst genau bestimmten Pflicht einhebt, oder sich leisten läßt. (Also wird eine außerordentliche Kriegsteuer erhoben, also möchten Lieferungen von Lebensmitteln zc. über die Provinzen, Ortschaften und Individuen vertheilt werden: also wird der Landsturm in die Waffen gerufen, oder von jeder Provinz und Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl Bürger zur Landwehr oder zum stehenden Heere gefordert u. s. w.) Dieser Weg ist der einfachste und kürzeste. Wo man ihn anwenden kann, da soll es allerdings geschehen: aber es ist der Regel nach unmöglich, ihn einzuschlagen, oft wegen der Natur der Leistung oder der Sache, oft wegen dem Drang des Augenblicks, und oft wegen der Größe der Forderung.

Daher läßt der Staat, was er braucht, oft leisten von denjenigen, welche das Benöthigte eben besitzen oder zunächst in hinlänglichem Vorrath besitzen, oder als zunächst am Ort des Bedürfnisses hausend, am schnellsten leisten können; aber er nimmt es blos als Vorschuß an, und hat die Verpflichtung, die Leistenden entweder durch Vergütung aus den Mitteln der vom Beytrag noch Freygebliebenen, oder aus den Mitteln des Staats, d. h. aus dem Gesamtvermögen zu entschädigen.

b) Im ersten Fall ist eine nachfolgende Repartition, oder eine Peräquation (desgleichen unser Gesetz eine vorschlägt,) im zweyten Fall

c) ist die Zahlung einer vom Staat selbst contrahirten Schuld, welche Zahlung sodann aus den bereits paraten Mitteln des Staats geschieht, oder

der Zukunft, d. h. den künftigen Bürgern zur Bezahlung überwiesen wird. Wir haben hier nur diese Ueberweisung der Schulden an die künftigen Bürger, nicht aber die gleich baldige Bezahlung im Auge.

Es thut Noth, die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Arten der Ausgleichung, nämlich Repartition und Uebernahme als Schuld zu verdeutlichen.

1) Eine Ausgleichung ist eine Befriedigung derjenigen, welche zu viel geleistet haben, durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche weniger oder gar nichts leisteten. Eine Bezahlung (baar oder durch Ausstellung eines Staatsschuldscheins) ist eine Befriedigung jener Leistenden durch den Staat selbst, d. h. also durch die Gesamtheit aller Bürger, sie, die Leistenden mit eingeschlossen. Bey der Ausgleichung also stehen nur Bürger gegen Bürger im Verhältniß der Schuldner und Gläubiger. Das Geschäft ist darum Compensation oder Abrechnung. Bey der Uebernahme als Staatsschuld stehen die Gläubiger dem Staate gegenüber, und fordern ohne Gegenrechnung schlecht hin die Zahlung.

2) Bey der Ausgleichung wird daher nur, was zu viel geleistet worden, ersetzt, bey der Bezahlung, oder Uebernahme als Staatsschuld aber alles.

3) Bey der Ausgleichung erfüllt der Staat zwar eine aus dem öffentlichem und Staatsrecht fließende Obliegenheit oder Pflicht, nämlich der (nachfolgenden) gleichen Vertheilung, d. h. er weist diejenigen, welche zu wenig leisteten, an, die zu viel belastet gewesen sind durch Nachzahlung zu entschädigen. Er selbst aber hat sich nicht zum Schuldner gemacht,

er erscheint und handelt bey dem ganzen Geschäfte bloß als Staat oder Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern als solchen und als seinen Verpflichteten, keineswegs als (privatrechtlich verpflichteter) Schuldner gegenüber einem Gläubiger. Bey der Uebernahme als Schuld erscheint er gegenüber den Gläubigern in privatrechtlichem Verhältniß als Schuldner. Die Gläubiger sind dann als solche für ihn nicht mehr Untertanen oder Bürger, sondern dritte Personen, Gläubiger schlechweg.

4) Die Ausgleichung, wenn sie eine Bedeutung und ein rechtliches Fundament haben soll — setzt voraus, daß die nämlichen Personen, welche zu viel oder zu wenig geleistet haben (oder ihre sie privatrechtlich gültig vorstellenden Erben, Nachfolger, die Erben z. B. nur pro rata ihrer Erbportionen) das Geschäft mit einander schlichten. Denn nur das „zu viel oder zu wenig geleistet haben“ ist der Titel hier des Empfangs, dort des Hinausbezahlens. Die Vergütung kann keiner fordern, zum Hinausbezahlen keiner angehalten werden, wer nicht wirklich eine und dieselbe Person mit dem Leistenden oder Nichtleistenden ist. Bey einer Staatsschuld dagegen wird nicht gefragt: „wer hat geleistet?“ sondern: „Wer hat den Schuldbrief inne? und wer ist wirklicher Bürger?“ das Factum des Creditirthabens und jenes des Staatsbürgerseyns ist hier Grundlage des Geschäfts. — Der privatrechtliche Nachfolger im Besiz des Schuldseins tritt an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers, und beruft sich auf die contrahirte Schuld, nicht auf Leistung; der Staat aber, der ihm später die Schuld bezahlt, fordert dazu die Beiträge der Steuerpflichtigen nicht aus dem Grunde einer

noch rückständigen alten Leistung; sondern aus dem Grund der allen jeweiligen Staatsgliedern obliegenden natürlichen Verpflichtung zur gemeinsamen Tragung jeder gemeinsamen Last, also zur gemeinsamen Tilgung jener heimzuzahlenden Gesamtschuld.

5) Bey der Ausgleichung kann zwar in einem idealen Fall dasselbe Resultat wie bey der Schuldzahlung heraus kommen (nämlich wenn beide als augenblicklich erfolgend gedacht werden) aber der Regel nach, und bey dem mindesten Verschub nothwendig, tritt ein ganz anderes Resultat ein.

Man setze von 12 Bürgern (wir wollen kleine Zahlen annehmen, zur Erleichterung der Anschaulichkeit) hätten 6, jeder eine Leistung von 100 fl. Werth getragen, 4 von 50 und 2 gar nichts. So wäre die Totalsumme der Leistung 800 fl. Bey gleicher Vertheilung hätte jeder $66 \frac{2}{3}$ fl. geben sollen, es müssen daher jetzt die ersten 6 jeder $33 \frac{1}{3}$ fl. als Vergütungs- oder Ausgleichungssumme erhalten, die 4 folgenden zahlen jeder $16 \frac{2}{3}$ fl. hinaus und die zwey letzten jeder $66 \frac{2}{3}$ fl.

$$\begin{aligned} 33 \frac{1}{3} \times 6 &= 200 \\ 16 \frac{2}{3} \times 4 &= 66 \frac{2}{3} \\ 66 \frac{2}{3} \times 2 &= 133 \frac{1}{3} \end{aligned} \quad \left. \begin{array}{l} \\ \\ \end{array} \right\} 200$$

Hätte nun der Staat die Leistung der ersten 6 als Vorschuß oder Darlehen angenommen, so wären ihnen nicht nur 200 fl., sondern 600 fl. zu bezahlen gewesen. Diese 600 fl. aber, wenn sie mittelst einer Umlage auf alle 12 Bürger wäre hereingebracht worden, hätten für jeden einzelnen $66 \frac{2}{3}$ fl. betragen; und in diesem einzigen Fall, nämlich in der Voraussetzung, daß alle 12 Bürger nicht nur genau die nämlichen im Augenblicke der Ausgleichung wie in jenem der Leistung seyen, sondern daß sie auch die einzigen geblieben seyen

und genau dasselbe steuerbare Vermögen im letzten Augenblick — wie im ersten besitzen, wäre die Bezahlung der Ausgleichung in der Wirkung gleich. Die kleinste Aenderung in einem dieser Punkte aber — und wie unendlich viele solche Aenderungen treten in Staat täglich und stündlich ein! — verwirrt den ganzen Calcul, oder macht ihn vielmehr unmöglich. Es müssen sodann, wenn man ausgleichen will, durch bloße Rechtsfiction die Nachfolger in gewissen Steuerobjecten für die Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger und Schuldner angesehen, und leicht mögen nun die wahren Nachfolger (oder Erben) der Gläubiger, und die also selbst zu fordern haben, zu Schuldner, und die Nachfolger der Schuldner, und welche also selbst schuldig sind, zu Gläubigern werden. Welchen Namen findet wohl im Rechte ein solches Geschäft? —

Setzen wir dagegen, der Staat habe gleich anfangs die 600 fl. als Schuld übernommen, so ist jede Besitz- oder Personen-Veränderung gleichgültig. Die nämliche moralische Person, d. h. der Staat, welcher anfangs schuldet, bleibt fortwährend Schuldnerin bis zur Zahlung, und sie hebt von Rechtswegen, wenn sie einmal die Zahlung leistet, von allen zur Zeit dieser Zahlung steuerpflichtigen Bürgern Beiträge im Verhältniß ihres steuerbaren Vermögens ein, weil die Zahlung der Schulden wie jede andere Staatsausgabe immer zur natürlichen und rechtlichen Bedeckung das Vermögen der Bürger hat. Die Gläubiger oder ihre Nachfolger (aus allgemeinen oder besondern Titeln) erhalten sodann ihre Forderung ohne Abzug, und wenn sie auch in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige dazu contribuiren (es kann jedoch die Zahlung auch ohne Steuerbeiträge etwa aus dem Ertrage der Domainen Statt

finden) so steht diese Contribution in gar keinem Verhältniß zu ihrer Forderung, oder zu dem Vermögensverhältniß derjenigen, welche dem Staat einst Vorschuß leisteten, sondern bloß zu ihrem wirklichen Vermögen, sie kann demnach größer oder kleiner seyn, als der von ihnen im Fall einer augenblicklichen Ausgleichung einzuwerfende Beitrag gewesen wäre, ja sie kann selbst = 0 seyn, und auf jeden Fall geschieht diese Contribution aus einem ganz andern Titel, als der Abzug bey der Ausgleichung, nämlich nicht wegen einer angenommenen Nachfolge in die Verpflichtung der ehemaligen Leistungspflichtigen gegen deren Mitspflichtige, sondern wegen selbst eigener Verpflichtung gegen den Staat.

6) Die Ausgleichung setzt weiter voraus eine vollständige Kenntniß der von allen Einzelnen im ganzen Ort getragenen Lasten in irgend einer Sphäre, eine vollständige und allseitige Gegenrechnung in der als ein rechtliches Ganzes erscheinenden Sphäre — hier also der Kriegslastungen überhaupt und ohne Ausnahme — wie ich solches umständlich schon in einem 1820 über denselben Gegenstand gehaltenen Vortrag entwickelte. Denn ohne solche allseitige Gegenrechnung erscheint gar kein Schuldner und kein Gläubiger. Schuldzahlung dagegen kann auch bey einzelnen Posten Statt finden. Ein jeder Posten ist ein Ganzes für sich.

7) Der Staat thut hiernach bey Anordnung der Ausgleichung etwas ganz anderes, als bey der gleichbaldigen Bezahlung oder bey der Uebernahme als Schuld. Dort will er das gestörte Rechts- oder Gleichheits-Verhältniß zwischen den Contribuirenden wieder herstellen, hier wird jenes Verhältniß

fort erhalten, es ist also Wiederherstellung unnd-
thig. Dort entschließt er sich zur Befreiung einer
Last aus den Mitteln der Gegenwart, und aus je-
nen der Einzelnen, nämlich aus den rechtlich zu
fordernden Beiträgen der in demselben Augenblick vor-
handenen steuerpflichtigen Bürger, hier entschließt er
sich zur Bezahlung der Leistung aus den Mitteln
der Gesamtheit und zwar entweder aus den
schon vorhandenen, aus frühern Beiträgen oder an-
dern Einkünften erwachsenen öffentlichen Geldern
oder aus den Gesamtmitteln der Zukunft, d. h. zur
Uebernahme einer Schuld, welche, nach ihrem Be-
griff, als Verpflichtung der immer identischen mora-
lischen Persönlichkeit des Staats, vermöge
Rechtens alle jeweiligen Bürger, und nach dem
Maaf ihrer jeweiligen Steuerpflicht tenent
macht. Dort werden bestimmte Bürger (die wirk-
lich vorhandenen) mit bestimmten Beträgen (dem
Resultat der Repartition nach ihrem wirklichen Ver-
mögen) in Anspruch genommen; hier wird die Last an
unbekannte — erst künftig und wann immer in den
Staatsverband eintretende — Personen und mit un-
bestimmten Raten, nach dem Vermögensverhält-
niß zur Zeit der künftigen Zahlung und nach den in
der künftigen Zeit bestehenden Steuergesetzen — aus-
zumessen, ja vielleicht auch nach Ergiebigkeit der
sonstigen Staatseinkünfte zu ermäßigen — gewiesen.

Dies sind zwey wesentlich verschiedene
Handlungen, die also nicht demselben Gesetz un-
terliegen können; Forderungen an ganz verschie-
dene Personen und in ganz verschiedenem
Maafse gerichtet, und Befriedigungen, abermals
ganz verschiedenen Personen, und in ganz verschiede-

nem Maaße erteilt, was also verschiedene Titel und verschiedene Erfordernisse voraussetzt, nämlich:

Ausgleichung setzt zur rechtlich nützlichen Ausführung außer einer vollständig allseitigen Liquidirung auch wahre Identität der Personen und ihres Vermögensstandes (wenigstens fortwährendes Bekanntseyn ihres zur Zeit der geschienen Leistung bestandenen Vermögens, und fortwährende Verzeichnung der allgemeinen Nachfolger, der ursprünglich Leistenden und Nichtleistenden, und zwar nach den verschiedenen Erbsquoten voraus), weil eine Compensation oder Abrechnung nur zwischen denjenigen geschehen kann, die sich wirklich schuldig sind, d. h. welche — natürlich oder juristisch — genau die nämlichen Personen sind, zwischen welchen die wechselseitigen Schulden entstanden; sie setzt also etwas in der kürzesten Zeitfrist nicht mehr Vorhandenes, oder etwas absolut Unmögliches voraus, und kann also nur als augenblickliche, d. h. als unmittelbar der Leistung nachfolgende Operation mit der Rechtsidee vereinbart werden.

Die Uebernahme als Schuld kann geschehen ohne solche Voraussetzung, denn die hier freylich auch erforderliche Identität der ursprünglich creditirenden, und sich verpflichtenden Personen mit den nachher bezahlt werdenden und bezahlenden Personen bleibt noch in der spätesten Folgezeit erkennbar, also kann auch ohne alles Bedenken und rechtlichen Zweifel eine Staatsschuld Jahrhunderte lang fort dauern, und nach Jahrhunderten noch die Bezahlung geschehen. Die Schuldurkunde erhält das Rechtsverhältniß, welches bestand im Augenblick ihrer Errichtung, unverändert fort. Dagegen hört die Möglichkeit der rechtlichen

Ausgleichung beim ersten Personenwechsel auf, und man kann nicht mit besserem Grund eine vor 6 oder 8 Jahren getragene Kriegslast peräquiren, oder solche Peräquirung ansprechen, als man eine vor Jahrhunderten getragene zu peräquiren vermag. Wer da behauptet, die Kriegslasten von 1809 bis 1815 könnten und müßten peräquirt werden, und es sey solche Peräquirung nur eine brevi manu geschehende Zahlung einer Staatsschuld, der muß, um consequent zu seyn, zugeben oder behaupten, daß auch noch die Kriegsschäden vom dreißigjährigen Krieg her — wofern nur irgend eine Anzahl von Aufschreibungen davon erübrigt — solcher Peräquirung unterliegen. Denn der Staat ist ewig derselbe, folglich dauern seine Schulden fort bis zur Zahlung. Und selbst bey Vereinigung oder Theilung der Staaten erlöschen solche Schulden nicht. Warum also fordern wir keine Peräquirung der längst getragenen Last? — Darum, weil die Forderung, wie die Schuldigkeit der Peräquirung oder Gegenrechnung nur den Personen, nicht den Gründen oder Steuerobjecten zukam, und weil durchaus kein Rechtsgrund gedenkbar ist, warum zwischen den Bezirken oder Gründen als solchen, d. h. abgesehen von ihren Inhabern und Eigenthümern — eine Gleichheit der Belastung, oder eine Gegenrechnung Statt finden müsse. Schon die Idee einer solchen Gleichheit ist eine Aufhebung des Rechtsbegriffs, weil Rechte und Schuldigkeiten nicht den Sachen, sondern den Personen zukommen, und weil die Nachfolge bloß im Besitz einer Sache keine Identität der Person hervorbringt.

III. Durch die bisherige Ausführung ist auch die dritte Frage: „Welche Art der Gleichstellung kann

in dem uns vorliegenden Falle rechtlich Statt finden?“ bereits deutlich entschieden. Nämlich: hier, wo nur alte, nämlich bereits 7 bis 13jährige Kriegsleistungen vorliegen, und aus Abgang der Materialien eine vollständige und allseitige Liquidirung unmöglich ist — kann von einer Ausgleichung durch Gegenrechnung oder Peräquation zwischen den einzelnen Bürgern durchaus keine Rede mehr seyn, sondern bloß von Schuldenzahlung, und vielleicht von einiger Vauschvergütung, oder vielmehr Ausbülfsleistung an einige der am schwersten bedrückten Gemeinden und Bezirke. Die Minorität in der Commission (der geh. Hofrath Zacharia) hat sich zwar auch gegen die vorgeschlagene Peräquation erklärt, aber aus durchaus unrichtigem und daher unüberzeugendem Grunde. „Staatsanlehen seyen in der Regel widerrechtlich, ein jeder Tag soll für das Seine sorgen. Nur auf Art eines Vergleichs könne ein Theil der Kriegsleistungen in eine Staatsschuld verwandelt, und also den Steuerpflichtigen einer künftigen Zeit aufgebürdet werden. Den Haupttheil müßten aber immer die Steuerpflichtigen der Gegenwart tragen. Da nun jetzt nur zufällig und nur ein Theil der damaligen — d. h. während der Kriegsjahre gewesenen Steuerpflichtigen noch existire, so sey es eine schwere Ungerechtigkeit, die ganze Kriegslast von 1809 bis 1815 auf die Schultern der jetzigen oder gar noch künftigen Steuerpflichtigen zu legen, und es bleibe daher — zumal da auch die Preisbestimmung der alten Leistungen schwierig sey — abermals bloß ein Vergleich der mögliche Weg, um aus diesem „Irrgarten“ zu kommen.“

Dieses ganze Argument ist bereits von dem Herrn Berichtserstatter der Commission im Namen der Majo-

rität aufs siegreichste widerlegt worden: (wiewohl man sich dabey auf einen andern Abweg verlor,) ich will bloß ein paar Worte hinzufügen.

Nicht darin, daß die jetzigen Steuerpflichtigen dasjenige vergüten sollen, was ein Theil der ehemaligen Steuerpflichtigen zu vieles leistete, liegt die Unge-
rechtigkeit der Operation. Denn wenn jene, welche zu vieles geleistet haben, noch vorhanden wären, oder juristisch erschienen, d. h. also wenn die wahren Gläubiger erschienen, und wenn weiter (da die ursprünglichen Schuldner, d. h. welche zu wenig leisteten, gleichfalls verschwunden, also nicht mehr zu packen sind,) alle jetzigen Steuerpflichtigen zur Befriedigung der ersten beytrügen, so wäre das Geschäft in den Weg einer eigentlichen Schuldzahlung eingeleitet, und dabey durchaus kein Unrecht begangen. Aber unser Gesetz will nur einen Theil der jetzigen Steuerpflichtigen, nämlich die angeblichen Nachfolger der ehemaligen Schuldner (die es aber rechtlich nicht sind, sondern bloß etwa einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen,) anhalten, eine sogenannte Vergütung an Solche zu leisten, welche rechtlich gar nichts zu fordern haben, welche nämlich zwar als Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger wollen betrachtet werden, es aber durchaus nicht sind, sondern abermals bloß einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen. Unser Gesetz will also einen Theil der Bürger, welcher gar nichts schuldig ist, zur Zahlung an andere, welche gar nichts zu fordern haben, zwingen, und darin nicht in der fälschlich behaupteten Unzulässigkeit einer der künftigen Bürger jeweils zuzureisenden Schuld liegt die unheilbare Ungerechtigkeit der ganzen Operation.

Allerdings kann der Staat nach Bedürfnis und Ermessen die für die Gegenwart allzudrückenden Lasten der Zukunft überweisen, d. h. er kann Schulden machen, deren Bezahlung den folgenden Generationen obliegt; und er ist dabei keineswegs durch strenge Rechtsregeln, sondern mehr nur durch moralische und humane Rücksichten beschränkt, doch auch schon durch jeweils vorhandenes vernünftiges Selbstinteresse in den Schranken der Mäßigung erhalten.

Die Staatsregierung ist hier einem Familienhaupt — die Volksrepräsentation etwa dem Familienrath — zu vergleichen. Beide sind den Nachkommen zu lieben; der Rücksicht und Fürsorge verpflichtet, beide auch durch natürliches Gefühl dazu angetrieben; aber eine strenge Rechtsschuld findet sich da nicht. Wenn hier die Kinder, dort die nachkommende Generation das verschuldete Erbe — hier etwa das Haus, dort den Staat — oder das Staatsgut im weitesten Sinn dieses Wortes — nicht wollen, so mögen sie sich dessen entschlagen. Ihre Verpflichtung reicht nie weiter, als das Erbtheil selbst, es geschieht ihnen also nie Unrecht.

Allein — nun muß ich gegen den Herrn Berichtserfasser sprechen — das in Frage stehende Geschäft ist keine Schuldzahlung, d. h. keine Liquidation einer Staatsschuld. Dieses geht aus dem früher Gesagten wohl sonnenklar hervor. Gläubiger erscheinen jetzt gar keine mehr; was als Vergütung bezahlt wurde, käme nun ganz andern Personen zu gut, als welche wirklich zu fordern hatten, und nicht der Staat, d. h. die volle Gesamtheit, welche doch allein als Schuldner gedacht werden kann, wenn man von Staatsschulden spricht, soll die Bezahlung leisten, sondern sie soll geleistet werden bloß von einem Theil

der Staatsbürger, von Personen, welche gar nichts weder schuldig waren noch sind. Denn nur die Schulden der Gesamtheit, nicht aber jene der Einzelnen können als natürlich auf den Steuerobjecten haftend betrachtet werden; und dann ist erst noch die Frage: Welches sind denn die Steuerobjecte? — Warum blos Grund und Boden, und etwa die Gewerbe? — Warum nicht alles übrige Besizthum? Warum nicht auch die Verzehrung (so lange man die Accise im Steuersystem beybehält)? Warum endlich nicht blos auch die persönliche Kraft, deren Verwendung zu nützlicher Arbeit möglich, und alsdann einem Steuerbeytrag vollkommen gleich ist? — Dann: sollte es auch gedenkbar seyn, daß auf einem von der Finanzgewalt willkürlich zu bestimmenden Steuerobject eine Last haften könne, so ist wenigstens unbegreiflich, wie solchen Steuerobjecten, d. h. Sachen, eine Guthabung, ein Anspruch auf Ersatz könne bezgemessen werden, so lange noch irgend Personen, Sachen und Rechte nicht eines und dasselbe sind.

Der Herr Berichterstatter, die Natur dieser Verhältnisse wohl durchblickend, hat sich noch eine letzte Stellung vorbehalten, von wo aus, wenn die erste müßte verlassen werden, das Gesetz zu vertheidigen wäre. Er sagt nämlich: „Die Kriegseleistungen würden mit wenigen Ausnahmen immer nur Bezirken und Gemeinden, nicht einzelnen Individuen zugewiesen. Nur die Gemeinden waren daher in dem Fall, zur Ausbringung derselben auf die Individuen zu greifen. Aus diesem Grund geht daher die beabsichtigte Landesausgleichung nur auf Gemeinden; Gläubiger und Schuldner sind daher unwandelbar moralische Personen, ewige Vereine, und die aus der Veränderlich-

keit der Vertragspflichtigen hergenommenen Zweifel finden also bey dieser Ausgleichung keine Anwendung, sondern können nur bey der Abrechnung in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, welche in ein besonderes Gesetz verwiesen werden soll."

Allerdings kann von diesem Standpunkt aus die Idee einer Ausgleichung gerettet werden. Wenn nun in sofern wirklich die Kriegsforderungen nur an die Gemeinden und Bezirke, als moralische oder Gesamtpersönlichkeiten ergingen, und von denselben als solche befriedigt werden, so dauert die Identität der Gläubiger und Schuldner (d. h. derer, die zu viel, und derer, die zu wenig geleistet haben) fort, und die Ausgleichung in der einzigen Voraussetzung, daß die Materialien, d. h. die Beweise über die Leistungen in einiger Vollständigkeit vorliegen — kann unbedenklich geschehen. Wo kein Wechsel der Personen eintritt, da ist eine spätere Ausgleichung einer augenblicklich geschehenden, an Wirkung und Rechtsbe gründung gleich.

Allein auch diese — obwohl sehr scheinbare — Vorstellung ist im innersten Grunde irrig und ohne allen Rechtsboden, wie aus nachstehenden Betrachtungen hervorgeht.

1) Die Kriegsforderungen, wie in der Regel alle Staatsforderungen, gehen nur an die Einzelnen, als die eigentlichen Staatsglieder und Leistungspflichtigen (an moralische Personen, also auch Gemeinden, nur in sofern sie als solche ein steuerbares Vermögen besitzen, wodurch sie zur Leistung nach Maßregeln desselben, und gleich den Privaten verpflichtet werden), wenn der Staat die Gemeinden oder Bezirke zu Leistungen aufruft, so ist dieses lediglich eine Maßregel

der Administration, wodurch das Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet. Die Gemeinden — als Summen von Einzelnen oder als Inbegriffe von Personen, die ein betreffendes Steuercapital besitzen — werden nach der Masse des in ihnen enthaltenen Steuersubstrats zu Beiträgen aufgefordert, und ihren Vorsehern oder Municipalitäten die Subrepartition unter die Einzelnen — etwa auch die Uebernehmer eines verhältnißmäßigen Theils auch das Gesamtvermögen der Gemeinden — überlassen. Aber deswegen sind sie, die Gesamtheiten (wiewohl wir wollen blos von den Gemeinden sprechen, weil die Gesamtpersönlichkeit der Bezirke in einem weit geringern Maße Statt findet, also hier noch weit weniger, als bey Gemeinden der Begriff einer Gesamtverbindlichkeit aufgestellt werden kann), also deswegen sind die Gemeinden, als solche, doch nicht die eigentlich Pflichtigen, und eine zwischen ihnen zu pflegende Abrechnung kann nur in dem Sinne und in der Voraussetzung eine rechtliche Bedeutung haben, daß das Ergebnis der Abrechnung durch ihre Vermittlung auf die Einzelnen, als die eigentlichen Guthabenden und Schuldigen, seine Wirkung äußere, daß also eine Ausgleichung zwischen den Einzelnen als letztes Resultat der gedoppelten Operation, und als alleiniges rechtliches Ziel derselben herauskomme. Da nun nach dem Obengesagten eine Ausgleichung zwischen Einzelnen nach bereits eingetretenevielfältigen Personenwechsel ein rechtliches Unding ist, so muß auch eine, blos auf dieses Unding abzielende, vorläufige Ausgleichung unter den Gemeinden nicht weniger rechtlich nichtig, also unbedingt verwerflich seyn.

2) Oder warum denn sonst sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden, wenn nicht wegen der unter ihnen begriffenen Einzelnen? — Welche Rechtsnothwendigkeit ist es, daß alle Gemeinden im Staat als Gesamtpersönlichkeiten gleichgestellt werden? — Sind übrigens die Einzelnen gleichgestellt, dann sind es die Gemeinden — wenigstens als Summen von Einzelnen betrachtet (ja selbst Gesamtpersönlichkeiten, weil man diese dann behandeln kann, wie Einzelne) auch; aber eine Gleichstellung der Gemeinden kann Statt finden bey der größten Ungleichheit der Leistungen der Einzelnen. Solche Gleichstellung unbedingt begehren, heißt also die Persönlichkeit der Einzelnen untergehen machen in der Gesamtpersönlichkeit der Gemeinden, es heißt den wirklich Lebendigen Unrecht thun, um den mystischen Personen ein von ihnen nicht angesprochenes und nicht anzusprechendes Gleichmaaß anzulegen. Wenn z. B. ich als Einzelner schon mehr geleistet habe, als nach dem Verhältniß zu allen andern Einzelnen im Staat mir zur Last fiel, wie kann ich darum, weil vielleicht meine Gemeinde bey der Summirung ihrer Beyträge, oder der Beyträge ihrer Glieder gegen eine andere im Rückstand bleibt, zu einem weitem Beytrag angehalten werden? Und wie kann mir, der ich vielleicht persönlich sehr wenig geleistet habe, deswegen, weil meine Gemeinde bey der allgemeinen Abrechnung ein günstiges Loos zieht, eine Vergütung rechtlich zukommen? Beides würde aber in unzähligen Wiederholungen Statt finden, wenn man die Peräquation zwischen den Gemeinden ins Werk richtete. Denn die Vertheilung der Guthabung oder der Schuldigkeit unter die Gemeindeglieder würden sodann nach dem Verhältniß

der jetzigen Steuerpflicht der Einzelnen geschehen, und diese ist von dem Verhältniß der ehemaligen Leistung und Pflicht unendlich verschieden, also unvermeidlich, daß unzähligemal einen Ersatz empfangen, dem keiner gebührt, und zur Hinausbezahlung gezwungen werde, wer eher Vergütung zu fordern hätte, unvermeidlich also, daß den wirklichen Personen wesentliches Unrecht geschehe, um den idealen Personen ein erträumtes Recht zu gewähren. Auch wenn die Vergütung — bey etwa eingesehener Unmöglichkeit, einer rechtlichen Vertheilung unter die Einzelnen, und also aufgegebenem Project der Localausgleichung — nur aus der Gemeindefasse geschähe, oder in die Gemeindefasse flöße, bliebe das Unrecht. Denn der Gewinn oder Verlust der Gemeindefasse ist es mittelbar immer auch für den Einzelnen, und eine in der Gemeinde A. verordnete Umlage zum Vortheil der Gemeindefasse von B. und umgekehrt, oder auch nur eine Verwendung von sonstigen Gemeindegeldern zu solchem Zweck ist daher gleich ungerecht, wie die an die Einzelnen als Einzelne gerichtete Ausgleichungsforderung.

3) Was aber auch die wirklich von den Gemeinden als solche getragene Last betrifft, so kann keine Ausgleichung begehrt werden. Schon die Verschiedenheit der Principien, die man bey der Uebernahme von Lasten auf die Gemeindefasse beobachtete, macht es unmöglich. Die eine Gemeinde hat mehr, die andere weniger, die eine hat diese, die andere eine andere Gattung der Kriegslasten hier aus Gemeindegeldern besritten, dort auf die Schultern der Einzelnen gewälzt. Weiter soll zwar angenommen werden, daß auch die Gesamtpersönlichkeiten Glieder des Staates sind, (obwohl unser Staatsrecht sie nicht ausdrück-

lich als solche erkennt). Was hat aber eine Classe der Staatsglieder vor der andern voraus, oder wie ist sie so streng von den andern geschieden, daß eine Ausgleichung unter ihr privatim ohne Ausdehnung auf alle andere Staatsglieder sollte Statt finden können oder müssen? Wie könnte man z. B. fordern, daß etwa die Standesherrn unter sich — nämlich ohne Ausgleichung mit allen übrigen Bürgern in Rücksicht jener Kriegslasten sich gleichstellen ließen? oder wie könnte man die Pfarren des Landes bloß unter sich zur Ausgleichung zwingen? — Wenn sie es freywillig thun, so ist — bey Beobachtung der nöthigen Formen — dagegen nichts zu erinnern. Aber die Staatsgewalt, die Gesetzgebung des Staates kann hier nur Allgemeines verordnen, und es hat auch in dieser Beziehung — nämlich bey der Entgegenstellung der Gemeinden gegen die Einzelnen — das Princip der Paräquation nur alsdann Bedeutung und Rechtsboden, wenn diese allgemein, d. h. nicht bloß zwischen Gemeinden wechselseitig, sondern zwischen allen Gemeinden und Einzelnen ohne Ausnahme ins Werk zu richten ist.

4) Und endlich: Was für ein großer politischer Nutzen soll denn aus der Gleichstellung der Gemeinden hervorgehen? Dem Ruin der Gemeinden zuvorzukommen, mag rätlich und nothwendig seyn, nicht aber sie unter sich gleichzustellen. Nun möchte aber, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ganzen Berechnung, deren Elemente schon, hier durch Nachlässigkeit, dort durch Unredlichkeit, und dort durch Zufall unlauter oder verfälscht, überhaupt aber wegen Verschiedenheit der Manipulation ganz unbeweisend sind, gar mancher Gemeinde, wenn auch das Ergebnis der

Peräquation vortheilhaft für sie ausfiel, der Ruin gleichwohl noch bevorstehen, und manche, die jetzt dem Ruin nahe ist, gleichwohl durch das Ergebniß jener Peräquation, zu noch weitern Beiträgen angehalten werden. Wenigstens würde solches nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher die Central- von den Local-Lasten unterscheidet, und die letzten unergütet lassen will, gar häufig geschehen, indem gerade diejenigen Lasten, welche man nicht vergüten will, die schwersten, drückendsten und erschöpfendsten gewesen sind (z. B. die Einquartirungslast, welche oftmals nicht nur die Einzelnen, sondern auch die Gemeinde, als Gesamtheit, erdrückte.)

Ich frage daher wiederholt: warum sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden? Als Gesamtpersönlichkeit — also als eine einzelne Gattung der Staatsglieder — sind sie es einander so wenig schuldig, als z. B. die Grundherren oder Ritterkantone, oder Kirchen unter einander (und ohne allgemeine Gleichstellung). Als Summen von Einzelnen sind sie es einander wieder nicht schuldig, weil diejenigen, die man hier im Auge hätte, nämlich die Einzelnen, davon nimmer nach Recht und Billigkeit, sondern nach bloßem Zufall den Vortheil oder Schaden erfahren, und daher die Anzahl der Einzelnen, die durch die Kriegseleistungen verkürzt, oder übermäßig gedrückt würden, nun im Ganzen sich eher vermehren als vermindern würde. Warum also eine unermüßliche, mühsame, Zeit und Geld kostende, zu vielen Zermürbungen und Hader führende Operation vornehmen, deren Resultat nöthwendig das mannigfaltigste und gehässigste Unrecht, und deren Nutzen — Unterstützung einiger besonders herabgekommenen Gemeinden — äußerst be-

schränkt, und auch ohne diese Maßregel auf weit einfacherem und leichterem Wege zu erreichen wäre? —

Der Weg nämlich wäre folgender:

Man scheidet aus der großen Masse von Kriegsteilnehmern nur diejenigen aus, für welche bey der Einforderung — nicht etwa blos Peräquation — sondern Bezahlung verheissen ward, und deren Betrag als wahre Staatsschuld, als Schuld der Gesamtheit — nicht als Vergütungs- und Compensationsgegenstand zwischen dem Einzelnen erscheint. Diese Schuld zahle man durch eine auf dem Wege der allgemeinen — ordentlichen oder außerordentlichen — Besteuerung hereinzubringenden Summe, oder stelle Staatsschuldschein dafür aus. Nicht minder lasse man etwa denjenigen Gemeinden, welche — nicht eben genau nach dem aus den gesammelten Peräquationsmaterialien hervorgehenden Maaß ihrer Prägravation, sondern vielmehr nach dem Maaß ihrer durch den Kriegsdruk überhaupt und alle seine Folgen bewirkten wirklichen Noth — einer Unterstützung ganz vorzüglich bedürftig und würdig erscheinen, eine solche aus den allgemeinen Staatsmitteln zugehen: alsdann sind alle jetzt noch irgend erreichbare Zwecke erreicht, und alles Unrecht ist vermieden, wenigstens kein neues Unrecht zum alten gehäuft.

Noch bleibt übrig, in Kürze zu untersuchen, ob das vom Standpunkt der Theorie, oder des erst zu gebenden Gesetzes als verwerflich dargestellte Peräquationsgeschäft, vielleicht von jenem der schon gegebenen positiven Gesetze, und der davon blos noch zu machenden nähern Anwendung zu rechtfertigen sey? —

Der hochverehrte Herr Berichterstatter hat auch diese Ansicht, als letztes Moment mit Scharfsinn und Nachdruck, durch Aufstellung von vier angeblich positiven Festsetzungen, urgirt, allein, wie ich glaube, mit Unrecht.

Denn

Erstens: Die Cabinetsordre vom Jahr 1809 kann schon nach ihrem höchst summarisch gefaßten Inhalte, welcher blos die früher bestandenen „Administrativ-Anordnungen“ über Veräquirung der Kriegslasten in den 3 damaligen Provinzen „auf den neuorganisirten Gesamtstaat ausdehnt“, auch blos von „Etappenkosten“ nicht von sämtlichen Kriegseleistungen spricht, daher auch den Fortbestand der Etappeneinrichtung vorauszusetzen scheint, für nichts anders, als eine gleichfalls blos administrative und interimistische Verordnung gelten, als eine bloße Verfügung an die Behörden, welchen allein sie auch bekannt gemacht ward. Es ist eine durchaus unstatthafte Annahme, daß eine Verordnung wahre Gesetzeskraft haben könne, welche nicht gedruckt, also dem Volk, dessen Rechte, und hier insbesondere dessen Eigenthumsrechte und wechselseitige Forderungen, es bestimmen soll, nicht kund gemacht worden ist. Geschehen wirs offen. Wir hatten damals überhaupt sehr wenige eigentliche Gesetze. Der Bürger mußte sich gefallen lassen, was über ihn erging, und nicht seiner Rechte auf Gleichstellung willen, sondern blos aus staatswirthschaftlichen Gründen, weil nämlich von gleich Belasteten mehr zu erschwingen ist, verordnete die Administration jene Gleichstellung, die aber niemals in's eigene Recht der Bürger erwuchs, sondern bloße Norm für die Regierungsstellen blieb.

Aber selbst wenn die Cabinetsordre ein Gesetz wäre, so bände sie uns hier nicht. Ihre Bestimmungen sind so vag, daß sie eigentlich nichts bestimmt, und zumal die wichtigsten Punkte, nämlich die Art und Zeit der Peräquation ganz unbestimmt läßt. Nun hängt aber von der Art der Peräquation die ganze Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Geschäfts, und alles Ergebnis desselben, für Einzelne und Gemeinden, ab. Es ist ihnen nichts zugesichert durch den bloß allgemeinen Grundsatz, als höchstens ein künftig darüber zu erlassendes — aber dann nicht rückwirkendes Gesetz, und dessen Vastis, wenn man nicht annehmen will, es sey etwas Unrechtes verheissen worden, die vorhin entwickelten Grundsätze, d. h. eine augenblicklich oder in der kürzesten Frist nachfolgende Ausgleichung seyn müssen. Da dieses Gesetz bis jetzt nicht kam, und da die Frist, binnen welcher allein eine dem Recht entsprechende Erfüllung der in der Cabinetsordre ausgesprochenen Ausgleichung möglich war, längst verstrichen ist, so hat alle Kraft und Bedeutung jener Ordre von selbst aufgehört — sie ist erloschen durch Nichterfüllung, wir stehen wieder auf dem reinen Boden der freien Gesetzgebung.

Zweitens: Die weitere Verordnung von 1812 ist nach ihrer eigenen Erklärung eine bloß provisorische Verfügung zu einiger Befolgung des in der Cabinetsordre von 1809 ausgesprochenen „Grundsatzes“ der Kriegskostenausgleichung. Sie enthält theils vorbereitende Maßregeln, theils provisorische Vergütungsnormen, und vertröstet §. 28. in Rücksicht der definitiven Ausgleichung auf eine später zu erlassende weitere Verordnung. Sie vertröstet also auf Etwas, was jetzt zu geben nicht mehr möglich ist, und hat daher gleich-

mäßig wie die Cabinetsordre, oder auch wie eine etwa während des dreißigjährigen Kriegs erlassene ähnliche Verordnung, durchaus keine Kraft und Bedeutung mehr. Was in ihrer Gemäßheit schon geschah, ist wohl gültig geschehen, auch mögen die gesammelten Rechnungen als Notizen interessant seyn, aber nimmer kann durch sie rechtlich und physisch möglich werden, was einmal rechtlich und physisch unmöglich ist, nämlich eine wahre der Idee auch nur von fern entsprechende allgemeine Veräquation.

Drittens: Bey der nachmals eingetretenen wesentlichen Veränderung aller Verhältnisse vermehrte sich noch das Chaos, und daher die Unmöglichkeit einer später zu treffenden Ausgleichung, und die Verträge mit den Verbündeten, welche der Herr Berichtserstatter als einen weitem positiven Grund anführt, bringen wohl die Verbindlichkeit zur Vertheilung der erhaltenen Vergütungen unter die Landestheile nach dem möglichst genau zu eruirenden Verhältniß ihrer Leistungen hervor, aber sie ändern die oben ausgeführten Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich und die Natur der Dinge nicht. Endlich

Viertens ist es allerdings eine sehr dringende Aufgabe für die nunmehrige Gesetzgebung, über die Kriegskostenvertheilung eine dem Recht gemäße Norm zu bestimmen, aber sie kann es nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit thun.

Nach allen diesen Betrachtungen — für deren Weitläufigkeit in der Natur des Gegenstandes die wohl genügende Rechtfertigung liegt — möchte wohl der Antrag auf völlige Verwerfung des Geszentwurfs begründet erscheinen. Allein ich gesehe, daß ich dem von dem Berichtserstatter vortrefflich entwickelten Grundsatz,

wonach gemeinwichtige Gegenstände, wo immer möglich, nicht schon durch einseitiges Absprechen einer einzelnen Kammer von der Hand zu weisen, sondern auch der andern Kammer die Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, durch geeignete Mittheilung zu geben sey, vollkommen beypflichte, und nur bedaure, daß derselbe nicht auch früher, zumal bey der Verhandlung über meine Motion, die Abschaffung der Staatsfrohn betreffend, ist beobachtet worden. Es ist unsere Pflicht, ihn zu beobachten, und der Weg dazu ist gegeben durch das Recht der Verbesserungsvorschläge, womit ein Gesetzentwurf, oder eine vorgeschlagene Bitte um ein Gesetz begleitet, und also in veränderter Gestalt an die andere Kammer gebracht werden kann.

Die Verbesserungsvorschläge, welche ich hiernach für das vorliegende Gesetz in Antrag bringe, bestehen in folgenden:

1) daß das Gesetz für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit gegeben werde, d. h. also, daß darin die Leistungen, welche und in wiefern sie bey einem etwa künftigen Krieg, oder Durchmarsch, oder Besetzung als Gegenstände einer allgemeinen oder theilweisen Ausgleichung betrachtet und behandelt werden sollen, möglichst genau bestimmt, und für die Art der unmittelbaren Befreiung und nachherigen Ausgleichung befriedigende Normen gegeben werden.

2) Daß fürs Verfloffene das Vorhaben einer förmlichen Peräquation völlig aufgegeben, dagegen diejenigen Leistungen oder Verluste, wofür der Ersatz bereits rechtsgültig als Schuld vom Staat übernommen, oder solche Uebnahme durch ganz bestimmte Verordnung zugesagt worden — ohne weitere Peräquationsoperation — auf die Gesamtheit überwiesen, d. h. entweder

durch förmliche Schuldscheine bedeckt, oder durch eine außerordentliche (etwa eine allgemeine Vermögenssteuer) bezahlt werden möchten, und daß außerdem

3) für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, welche durch den Kriegsdrang in auffallend große Noth gerathen, eine mäßige Unterstützungssumme gleichfalls aus gemeinen Staatsmitteln möchte bestimmt werden. Endlich

4) daß, wosern von gewissen Personen oder Classen offenbar zu wenig sollte geleistet worden seyn, eine billige Nachforderung an dieselben — in soweit nämlich die Identität der Personen noch erkennbar geblieben — Statt finden solle.

Die Begründung dieser Anträge liegt in dem früher Gesagten. Aber es ist klar, daß die näheren Vorschläge für Punkt 1. am besten aus einer nochmaligen Commissionsverhandlung hervorgehen könnten. Zwar enthält der Commissionsbericht bereits die meisten dafür maßgebenden Principien des Rechts, wie der Klugheit, und sehr lichtvoller und gründlicher Darstellung; doch würde natürlich manche Modification nothwendig oder möglich werden, wenn man das fürs Vergangene Vorgesessene in ein für die Zukunft passendes Gesetz, also ohne Hemmung durch schon vorhandenen chaotischen Stoff und positive Verwirrung — umzuarbeiten gedächte. Uebrigens bin ich der Meinung, daß ohne Zurückverweisung an die Commission, nach dem Leitfaden des uns vorliegenden vortrefflichen Berichtes sich über die allgemeine Bestimmung, sey es nun als Verbesserungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetz, oder als Anträge für einen zu erbittenden weitem Gesetzvorschlag leicht könnte verständiget, und etwa der Vorschlag der specielleren Bestimmungen dann Einer hohen Regierung, dürfte überlassen werden.

Wählte die hohe Kammer den Weg der Verbesserungsvorschläge oder Zusätze zum gegenwärtigen Gesetz, so würde, nach dem Leitfaden desselben, bey Art. 1. die Aufzählung derjenigen Kriegslasten, welche und wiefern sie in Zukunft als gleichmäßig unter alle Staatsbürger zu vertheilende Lasten müßten betrachtet und behandelt werden — etwa auch die Feststellung der Ausnahmen (welche nämlich z. B. als bloße Local- oder Bezirks-Lasten zu betrachten kämen) ihre schicklichste Stelle finden. Das Gesetz über gleiche Vertheilung künftiger Kriegleistungen, obschon in der Tendenz von jenem über Ausgleichung verfloßener Leistungen verschieden, ist gleichwohl dem letzten in Bezug auf die zu regulirenden Gegenstände sehr nahe kommend, und der vorgeschlagene Leitfaden daher bequem und passend. Bey Art. 2. würde sodann die allgemeine Norm für die Taxirung der verschiedenen Beiträge und Leistungen aufzustellen seyn, mit einem hinreichenden Spielraum für das administrative Ermessen in den jeweils vorkommenden Fällen.

Der Art. 3. — wie im gegenwärtigen Gesetzvorschlag — könnte die Weise der Liquidation und Richtigstellung oder Saldirung bestimmen; und ich erlaube mir hier vorläufig und ganz summarisch zwey einfache Principien anzugeben, durch deren wohlgeordnete Anwendung der ganze Zweck aufs Vollkommenste und Befriedigendste würde erreicht werden, nämlich:

a) Bezahlung aller im Artikel 1. bestimmter Gegenstände mit B o n s (in sofern nicht einige Leistungen selbst mit Barschaft zu bezahlen sollte, rätlich befunden werden).

b) Gleichzeitiges — und in kurzen Terminen zu wiederholendes — Ausschreiben außerordentlicher

(Kriegs-) Steuern über den ganzen Staat, bey deren Entrichtung die Bous wie Geld müßten angenommen werden. Hierdurch würde, was der Staat der Gegenwart aufzubürden für möglich und rathsam hielte, im schnellsten Gang unter alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt werden. Die Einwechslung der noch weitem Bous gegen förmliche Schuldverschreibungen würde endlich den übrigen Theil der Last den künftigen Bürgern und abermals im Gleichmaß zuschieben, sonach die ganze Operation vervollständigen. Ich begnüge mich vor jetzt mit dieser Andeutung, die weitere Ausführung zur geeigneten Zeit mir vorbehaltend.

Die nun folgenden Artikel 4 bis 6 würden sodann, nach Maßgabe meiner obigen Punkte 2. 3. u. 4. dahin abzuändern seyn, daß das Aufgeben des Peräquationsvorhabens für's Verfllossene ausgesprochen, und dagegen als einiges Surrogat die nöthige Bestimmung über besagte Punkte, zumal über Punkt 3. gegeben würde.

Der Betrag der hiernach auf die Staatskasse oder auf die Gesamtheit zu übernehmenden Schulden- und Unterstützungs-Summe würde sohin durch die Regierung auszumitteln, und durch den — nächsten — Landtag anzuerkennen seyn.

Sollte die hohe Kammer die zu Art. 1. 2. u. 3. vorgeschlagenen Abänderungen, als den Begriff eines Verbesserungsvorschlags überschreitend, ansehen, so könnte die Beschlussfassung darüber gleichwohl unverzüglich und ohne allen Anstand geschehen, nämlich im Wege der noch rückständigen, und durch ausdrücklichen Beschluß vorbehaltenen Erledigung jenes Theils meiner Motion (Abschaffung der Staatsfrohen betitelt) welcher von Kriegsleistungen handelt, und

noch nicht discutirt, jedoch, da die Berichtserstattung längst erfolgte, reif zur Discussion ist.

Die zu Art. 4. bis 6. vorgeschlagenen Abänderungen übrigens scheinen mir in keinem Fall den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs zu überschreiten; denn sein Gegenstand ist in allgemeiner Abfassung: „endliche Regulirung der alten Kriegslasten-Sache, endliche gesetzliche Bestimmung über Behandlung derselben,“ nicht eben „P^{er}áquation“ im strengsten und eigentlichen Sinn. Es ist auch mein Vorschlag der einzige Weg, worauf unser Gesetzentwurf vor der völligen Verwerfung gerettet, und sohin noch an die zweyte Kammer gebracht werden kann.

H^rr. v. Türkheim: Als Berichtserstatter finde ich mich aufgefordert, vorerst meine Ansicht über die zu befolgende Ordnung der Berathung mitzutheilen. Zuerst wird die allgemeine Erörterung der Verpflichtung zur Vergütung der in Frage stehenden Kriegskosten, mithin des Gegenstandes des Gesetzentwurfs im Ganzen und des etwa aus der Nichtanerkennung dieser Verpflichtung abgeleiteten Antrags auf Verwerfung desselben kommen, — sodann der aufgestellte Unterschied zwischen den sogenannten Central- und Local-Lasten, weil der Gesetzentwurf sich auf erstere beschränkt, zwey Mitglieder der Commission aber von dieser Beschränkung einen besondern Verwerfungsgrund hernehmen. Erfolgt eine Verwerfung weder aus dem ersten, noch aus dem zweyten Grund, so kann alsdann erst in die Erörterung der einzelnen Bestandtheile des Gesetzentwurfs und der vorgeschlagenen Verbesserungen nach dem §. 17. des Commissionsberichts eingegangen werden. Endlich bleiben, und zwar in jedem Falle zwey weitere Anträge der Commission, nämlich in Betreff

eines Gesetzes über die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, und eines Ausweises über die von den Verbündeten bezogenen Entschädigungsgelder, so wie die auf die heutige Veranlassung ausgesetzte Berathung über die Motion des Herrn Hofraths v. Kottke in Betreff der Kriegsfrohnen und anderer Kriegslasten übrig.

Da nun in jedem Falle die aus allgemeinen Gründen bestrittene Statthaftigkeit der Kriegskostenvergütung oder Ausgleichung — ich werde auf den herausgehobenen Unterschied dieser beiden Ausdrücke zurückkommen — zuerst zur Sprache kommen muß, so erlaube ich mir jetzt gleich einige Bemerkungen über die so eben gehaltene Rede. Sie ist zwar zu verwickelt, als daß ich ihr Punkt für Punkt nachfolgen könnte, doch glaube ich aus derselben dasjenige aufgefaßt zu haben, was hier das Wesentliche ist.

In dem Commissionsberichte war es nicht darum zu thun, Zweifel zu erregen, und unentschieden hinzustellen, sondern Anträge auf bestimmt ausgesprochene Ansichten zu gründen; nunmehr aber werde ich freymüthig angeben, welches nach meiner Meinung die schwächere Seite der Sache ist, deren Erörterung nicht ganz unfruchtbar ist, sondern weiter führen kann.

Was die erste aufgestellte Frage betrifft: ob überhaupt eine Verpflichtung des Staats zur Vergütung der Kriegslasten bestehe, so glaube ich in der so eben gehaltenen Rede keine directe Befreiung dieser Verpflichtung, sondern nur einige Unterscheidungen und Beschränkungen vernommen zu haben, deren Verfolgung mir hier nicht nöthig scheint, wie namentlich die Behauptung, daß vom Feinde auferlegte, oder auch von Verbündeten tractatenwidrig erpreßte Kriegleistungen

von dieser Vergütungspflicht ausgeschlossen seyen, was dahin gestellt bleiben mag, weil dieser Fall hier nicht eintritt.

Die zweyte, von dem geehrten Redner aufgestellte Frage, welche verschiedene Wege offen stehen, um die Vergütungspflicht zu realisiren, in Verbindung mit der Anwendung auf den gegebenen Fall ist hingegen hier die entscheidende. Er hat sehr richtig den Weg der Repartition und den Weg der Bezahlung als einer contrahirten Schuld unterschieden, und ich kann ihm sehr Vieles von dem, was er über den ersten gesagt hat, zugeben, muß aber bemerken, daß der Weg, welcher bey uns eingeschlagen worden ist, seinem Wesen nach der zweyte ist, und daß es sich demnach hier eigentlich nur von Bezahlung einer Schuld des Staates handelt, denn bloß der einstweilige Vorschuß der Kriegsheilungen für den Staat ist den einzelnen Landestheilen durch Repartition oder eine nach Umständen bemessene Zuschreibung auferlegt worden. Daß bey uns die Kriegsheilungen nicht in dem Sinne des Redners durch Repartition ausgeglichen und abgethan worden sind, geht daraus hervor, daß die Regierung gleich anfangs diese Leistungen als Staatsschuld erklärt, d. h. Ersatz derselben zugesagt hat, und sie nur darum vorschußweise den einzelnen Landestheilen auferlegt hat, weil sie ihrer Natur nach eben so wenig unmittelbar von der Regierung auf der Stelle angeschafft, als ihr Kostenbetrag voraus bestimmt und angewiesen werden konnte.

Daß die nachherige Zahlung die Gestalt einer Ausgleichung erhält, kommt bloß daher, weil man sich bloßer Formen und Worte wegen keine unnütze Weitläufigkeiten macht, und daher nicht erst für die voll-

ständige Summe der zu vergütenden Kriegseleistungen den Steuerbeytrag aus allen Theilen des Landes erhebt, um den Zahlungsbetrag sodann wieder vollständig zurückzuschicken, sondern weil überall nur so viel erhoben oder hinausgezahlt wird, als der Steuerbeytrag oder die Forderung größer ist. Es ist dies ebenso, wie wenn Handelsleute mit einander über Geschäfte, wodurch sie sich gegenseitig Schuldner würden, Abrechnung pflegen, wobey blos das hinausgezahlt wird, was nach Zusammenstellung des Soll und des Haben der eine Theil schuldig bleibt, ohne daß darum die Natur der gegenseitigen Verbindlichkeit der Zahlung contrahirter Schuldigkeiten verändert würde. Aus diesem Grunde ist es auch im vorliegenden Fall ganz gleichbedeutend, wenn man von Vergütung oder von Ausgleichung der Kriegskosten spricht.

Allein nicht ganz mit Unrecht ist ein anderes Argument angeführt worden, nämlich, daß um eine Vergütung oder Ausgleichung zu rechtfertigen, die Personen, welche geleistet haben, und jene, welche die Vergütung erhalten sollen, die nämlichen seyn müssen.

Meiner Meinung nach ist dieß eben so anwendbar auf den Weg der Schuldenzahlung, als auf den von dem Redner beschriebenen Weg der Repartition. Denn es würde im Ganzen nicht schwerer halten, den, welcher geleistet hat, als denjenigen, welcher die Forderung des erstern geerbt hat, auszumitteln.

Allein ist dieß wirklich so unmöglich, als ohne nähere Untersuchung nach allgemeinen Vermuthungen angenommen wurde? Es ist in dem Commissionsberichte bereits gesagt worden, daß die Kriegseleistungen, wenige einzelne Unregelmäßigkeiten abgerechnet, immer nur an moralische Personen, nämlich Gemeinden, gefordert wur-

den, welche immer noch die nämlichen sind. Hier ist aber nun freylich ein Unterschied unter verschiedenen Gattungen von Kriegseleistungen zu bemerken: mehrere derselben wurden auch wirklich von den Gemeinden als solchen und aus Gemeindemitteln in letzter Analyse geleistet, einige Gattungen aber, nämlich die Einquartierungsverpflegung und die Vorspannsleistungen wurden zwar nur an die Gemeinden gefordert, aber größtentheils nicht von ihnen selbst, sondern von den einzelnen Einwohnern geleistet: auf diese Letztere, aber auch nur diese, lassen sich nun wirklich einige der erhobenen Bedenklichkeiten anwenden, und hier ist, nach meiner Ansicht, die schwache Seite der vorgeschlagenen allgemeinen Vergütung oder Ausgleichung.

Richtig ist es zwar, daß auch diese Leistungen nur den Gemeinden zugewiesen wurden, aber ihrer Natur nach konnten sie von diesen, wenigstens dem größern Theile nach, nicht wohl anders, als durch Subrepartition auf ihre einzelnen Mitglieder aufgebracht werden, und hier ist es also im Grund nur eine Art von Fiction, wenn man die moralische Person der Gemeinden als die Leistenden betrachtet. Wenn man nun diese Gattung von Kriegsprästationen den Gemeinden, welche sie in der Regel den Einzelnen aufbürdeten, vergüten wollte so könnte die Frage entstehen, ob jene, welche wirklich geleistet haben, noch ausgemittelt werden können, und ob also die Vergütung auch am Ende noch an den rechten Mann kommen würde, oder ob, da dieß wirklich in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich ist, den Gemeinden eine Bezahlung zu gut kommen dürfe, welche eigentlich ihren damaligen Einwohnern gehörte? Darüber ließe sich noch Manches sagen, was aber als eine Frage, welche nur einzelne Leistungsgegenstände

betrifft, auf die besondere Erörterung derselben ausgesetzt bleiben kann, und den Grundsatz der Vergütung im Allgemeinen nicht umstößt, da die meisten Gattungen von Kriegseleistungen, namentlich die Central- und auch mehrere Local-Leistungen, wirklich von den Gemeinden entweder aus dem Gemeindevermögen, oder durch Contrahirung von Gemeindefschulden definitiv bewerkstelligt worden sind.

Nach strengem Recht kann man nun nicht umhin, diese Kriegskosten, welche die Gemeinden als solche wirklich geleistet haben, denselben zu vergüten. Ich kann wenigstens nicht einsehen, daß, wenn die Gläubiger moralische Personen sind, diese weniger Rechte haben sollten, als Individuen, besonders da die Kriegseleistungen, von welchen hier die Rede ist, nicht in dem einen Fall moralischen Personen, deren Identität noch vorhanden ist, und in einem andern Fall Individuen, welche sich verändert haben, sondern immer nur erstern auferlegt worden sind. Hier ist das Verhältniß und die Person des Gläubigers und Schuldners ganz klar, und es darf daher auch durchaus nicht in Verwirrungen und Zweifel hineingezogen werden, welchen dieses Verhältniß etwa bey andern Gegenständen unterliegt.

Nur im Vorbeygehen will ich noch einen Punct in der vorhin gehaltenen Rede berühren. Es ist nämlich nach Anführung aller Gründe gegen die vorgeschlagene Ausgleichung gesagt worden, man könne höchstens die Bezahlung der noch vorhandenen Kriegsschulden bewerkstelligen. Aus einem solchen Operate würden die größten Ungerechtigkeiten entstehen, denn es ist rein zufällig, ob zur Aufbringung ungefähr gleicher Kriegskosten in dem einen Landesheil viele Schulden gemacht worden, und gegenwärtig noch vorhanden sind, während

in einem andern mehr die Gegenwart, als die Zukunft in Anspruch genommen, und das Meiste mit äußerster Anstrengung gleich baar aufgetrieben worden ist. Man kann also nicht dem einen Landestheile seine Schulden zahlen, und dem andern die Vergütung der gleichen, ohne Contrahirung solcher Schulden getragenen, Lasten versagen.

Was nun die positiven, hier hauptsächlich entscheidenden Bestimmungen über die Kriegskostenausgleichung betrifft, so sehe ich nicht ein, warum die Cabinetsordre vom Jahr 1809 nicht die Kraft eines Gesetzes haben sollte. Ich bitte zu bedenken, daß in der damaligen Periode, wo wir die jetzige Verfassung noch nicht hatten, das Großherzogthum überhaupt durch Verordnungen, nicht aber durch Gesetze im jetzigen constitutionellen Sinn regiert wurde. War sie damals verbindend, so ist sie es in ihren Folgen auch noch jetzt. Damals konnte die Regierung in administrativer Form eine Staatsschuld begründen, welche auch jetzt noch anerkannt werden muß. Daß jene Cabinetsentschließung nicht gedruckt worden ist, (was übrigens gut gewesen wäre,) ändert nichts an der Sache, weil sie nur eine Vorschrift für die Behörden war, und auch andere Staatsschulden mußten damals und müssen noch jetzt bezahlt werden, wenn auch nicht im Regierungsblatt verkündet worden ist, daß der Staat diese Verbindlichkeit übernehme. Uebrigens sind alle derartige Anordnungen schriftlich von den obersten Behörden bis zu den Gemeinden herab eröffnet worden. Daß gedachte Cabinetsentschließung zu allgemein und unbestimmt gefaßt gewesen seye, läßt sich eben so wenig behaupten, denn sie bezeichnete ganz deutlich, daß dieselbe hinlänglich bekannte Ausgleichung, welche bis dahin auf

dem Umfang der drey Provinzen Statt gefunden hatte, von da an auf das ganze Land generalisirt werden sollte, sie war also remissiv, und nicht vag.

Die provisorische Verordnung vom Jahr 1812 war blos eine Ausführung der früher angeordneten Ausgleichung. Daß die Kriegskosten vergütet werden sollen, war schon lange ausgesprochen, diese Verordnung enthielt nur nähere Vorschriften für das Verfahren, und zwar mehr hinsichtlich der vorschußweisen Auferlegung der Kriegsteilungen, als über die Vergütung selbst. Wenn übrigens gesetzlich ausgesprochen ist, daß etwas vergütet, nicht aber, wie die Berechnung bewerkstelligt werden sollte, so folgt daraus nur, daß dieß noch später bestimmt werden könne, nicht aber, daß nichts vergütet werden dürfe. Daraus, daß diese Verordnung provisorisch genannt worden ist, folgt weiter nichts, als daß sie gelte, bis das Definitive nachkommt; in sofern also weder dieß noch ein neueres Provisorium nachgefolgt ist, gilt sie noch.

Was endlich die aus den Verträgen mit den Verbündeten abgeleitete Befräftigung der Vergütungspflicht betrifft, so beruht dieß darauf, weil diese Verträge nicht blos enthielten, daß die verbündeten Mächte so und so viel für eine Mundportion u. dergl. dem Lande bezahlen sollten, sondern weil vermöge derselben das Großherzogthum — und zwar im Jahr 1813 noch ausdrücklich auf Rechnung der in die gemeinschaftliche Operationskasse einzuwerfenden Brutto-Jahresrevenue — Namens dieser Mächte die ausdrücklich anerkannte Vergütungspflicht auf sich genommen hat, folglich dafür stehen muß. Kommt daher der Staat bey der Anweisung der Verbündeten zu kurz, so hat er den Regress an diese zu suchen, den Staatsangehörigen aber die

Vergütung gleichwohl nach den festgesetzten Bestimmungen zu leisten.

Dies ist, was ich vordersamst über den Gegenstand des Gesekentwurfs im Ganzen zu bemerken für nöthig fand, wenn die Berathung ins Einzelne übergeht, so werde ich Gelegenheit finden, noch Manches zum Theil auch über bereits vorgekommene Bemerkungen vorzutragen.

v. Kottick: Nur vorläufig — und unter Vorbehalt einer weitern Aeußerung über das Allgemeine — will ich ein Mißverständniß bemerken, welches aus dem Vortrage des Herrn Staatsrath v. Türkheim hervorgeht. In meinem Antrage liegt nämlich keineswegs — wie derselbe zu glauben scheint — daß der Staat die von den Gemeinden oder Bezirken zum Behuf der Kriegseleistungen gemachten *Schulden* übernehme, sondern bloß, daß die vom Staat selbst ausdrücklich bloß als Vorschuß empfangenen, oder aus einem andern Titel ihm als wahre *Schulden* zur Last liegenden Prästationen, (wie z. B. die für die auf der Frohn verlorren oder beschädigten Wagen, Geschirre oder Zugvieh versprochenen Vergütungen) des aufzugebenden Peräquations-Geschäfts ungeachtet, von ihm zu bezahlen wären.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Kreis- und Bezirks-Schulden, die sich von Kriegseleistungen her schreiben, existiren schon lange nicht mehr. Die Regierung hat sie bereits unter die einzelnen Gemeinden vertheilt, so wie sie überhaupt alle Kriegseleistungen nicht unmittelbar auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gemeinden umgelegt hat.

Sachariä: Wie bereits von dem Herrn Staats-

rath Frhrn. v. Türkheim bemerkt worden ist, hat die dermalige Verathung folgende drey Gegenstände:

Erstens: Die Vorfrage, ob der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt zu verwerfen sey?

Zweitens: Wenn diese Frage verneint werden sollte, die einzelnen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften, so wie die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes. Endlich

Drittens: Die von dem Herrn Hofrath v. Kottek gemachten Anträge, welche zum Theil mit der Vorfrage in einer sehr nahen Verbindung stehen. Ich beschränke mich für jetzt auf die Erörterung der Vorfrage. Ich will die Gründe auseinandersetzen, aus welchen ich in der Commission mit noch einem Commissionsmitgliede, dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Zyllhardt, für die Verwerfung des Gesetzentwurfs gestimmt habe, wobey ich jedoch bemerke, daß sich der Herr Staatsrath nur aus dem Grunde, welchen ich zuletzt anführen werde, gegen die Annahme des Gesetzentwurfs erklärt hat.

Meine Gründe sind zuvörderst Rechtsgründe.

Ich halte die vorgeschlagene Ausgleichung der Kriegsheleistungen, oder richtiger, die Vergütung früherer Kriegsheleistung durch eine Belastung der dermaligen Steuerpflichtigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für unzulässig. Indem ich mich wegen der Gründe für diese Behauptung auf das beziehe, was bereits im Commissionsberichte über die besondere Meinung eines Commissionsgliedes gesagt worden ist, will ich jetzt noch die Einwendungen zu widerlegen suchen, welche dieser Meinung theils von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen, theils in dem Commissionsberichte entgegen-

gesetzt worden sind. Ich sehe wohl, daß meine Lage bedenklich ist, da ich zwischen zwey feindlichen Heeren stehe, zumal da mein linker Flügel gänzlich ungedeckt ist.

Zuerst also von den Ansichten des Herrn Hofrath v. Kottek, mit welchem ich zwar in dem Resultate, nicht aber in der Begründung desselben übereinstimme. Der Vortrag des verehrten Redners zerfiel in drey Theile. Er warf zuvörderst die Frage auf: sind überhaupt Kriegskosten unter die Unterthanen und Steuerepflichtigen als eine Staatslast, nach dem Grundsatz der Gleichheit zu vertheilen? Ganz in Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte bejahte der Redner diese Frage, jedoch so, daß er diese Entscheidung auf den Satz baute, daß der Staat überhaupt für eine jede, der Zurechnung fähige, Handlung verantwortlich sey, daß also in dieser Beziehung zwischen Kriegs- und Friedensleistungen überall kein wesentlicher Unterschied eintrete. In der Entscheidung mit dem Redner einverstanden, würde ich sie jedoch, da eine Gemeinheit, als solche, keiner Zurechnung fähig ist, darauf gründen, daß eine jede Ausgabe, welche die einzelnen Staatsgenossen, als solche, zu tragen rechtlich verpflichtet sind, auch dem Rechte gemäß, d. h. nach dem Grundsatz der Gleichheit unter sie zu vertheilen ist. Freylich ist es noch eine sehr schwierige Frage: Worin denn diese Gleichheit bestehe, welche bey der Vertheilung der Abgaben erzielt werden soll? Jedoch damit ich nicht der Sparsamkeit uneingedenk zu seyn scheine, mit welcher allgemeine Untersuchungen in einer beratenden Versammlung, wie der unserigen, anzustellen sind, will ich weder bey dieser Aufgabe, noch bey der verweilen, nach welchen Grund-

fäßen die von dem Feinde auferlegten Lasten zu beurtheilen seyen. Obwohl der verehrte Redner, als er die letzte Aufgabe berührte, des Einflusses uneingedenk zu seyn schien, welchen auf dieselbe die Ewigkeit des Staates haben dürfte. — Der zweyte Theil des von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen gehaltenen Vortrags betraf den Unterschied zwischen der ursprünglichen Vertheilung der Kriegseleistungen, und zwischen der spätern Vergütung, oder der Verwandlung derselben in eine Staatsschuld. Der Redner schien mir in diesem Theile nur das mit Sorgfalt und Klarheit weiter auszuführen, was von mir bereits in dem Commissionsberichte angedeutet worden war. Jedoch verfällt man leicht in den Irrthum, in den Worten Anderer, die man mit Beyfall hört, nur eine Wiederholung der eigenen Meinung zu finden. — Endlich der dritte Theil des Vortrags betraf den vorliegenden Fall. Das Resultat, zu welchem hier der verehrte Redner gelangte, stimmt ganz mit demjenigen überein, welches als mein vorläufiger Antrag in dem Commissionsberichte angedeutet worden ist. Nur gelangen wir auf verschiedenen Wegen zum Ziele. Nur deswegen hält der verehrte Redner die vorgeschlagene Vergütung oder Capitalisirung der Kriegseleistungen für widerrechtlich, weil man die ursprünglichen Gläubiger nicht mehr ausmitteln könne. Er nimmt dagegen an, daß dem Staate unbedingt das Recht zustehe, Schulden zu machen. Er behauptet ferner, daß das lebende Geschlecht überall nicht in einem Rechtsverhältnisse zu den kommenden Geschlechtern stehe. Ich antworte: allerdings ist die Staatsgewalt die Idee des Absoluten in ihrer rechtlichen Beziehung; aber das gesamte Staatsrecht ist ein Versuch, diese Idee mit den Rechten der Einzelnen

zu vereinigen. Die lebende Generation steht mit den zukünftigen, nicht bloß in sittlichen, sondern auch in rechtlichen Verhältnissen. An sich und im Staate macht Leben und Tod insofern keinen Unterschied, daß wir die Rechte der Nachkommenschaft eben so zu ehren haben, wie die unserigen.

Ich komme zu den Einwendungen, welche der von mir hochverehrte Herr Berichtserstatter meiner Behauptung entgegengesetzt hat, daß die vorgeschlagene Vergütung der Kriegsschäden mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar seyn werde.

Der Hauptsatz, auf welchem die mir in dem Commissionsberichte entgegengesetzte Schlußfolge beruht, ist der, daß der Staat, wenn er einmal die Bezahlung einer gewissen Schuld übernommen habe, seinem Versprechen nachzukommen verpflichtet sey. Diesem Grundsatz huldige ich eben so, wie der Herr Berichtserstatter. Ich läugne nur, daß der Staat Kriegleistungen als eine öffentliche Schuld betrachten dürfe und solle.

Doch es wird in dem Berichte behauptet, daß durch einen Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 die Vergütung der Kriegleistungen, und mithin die Verwandlung derselben in eine Staatsschuld bereits ausgesprochen worden sey. — Allein die verbindende Kraft dieses Befehls ist schon seiner Form nach mehreren Zweifeln unterworfen. Nicht nur ist er, wie bereits bemerkt worden ist, nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden, sondern die formelle Gültigkeit dieses Befehls kann auch in sofern angefochten werden, weil er, wenn er anders, wie behauptet wird, die Kriegleistungen für eine Staatsschuld erklärt, nicht denjenigen Bedingungen entspricht, unter welchen nach dem damaligen Rechte dem Staat eine Schuld auferlegt

werden konnte. Sodann aber kann ich in jenem Befehle nur die Vorschrift finden, daß von einer bestimmten Zeit an die Kriegseleistungen auf das ganze Land ursprünglich vertheilt und ausgeschrieben werden sollen, nicht aber die Vorschrift, daß dereinst eine Vertheilung oder Capitalisirung der Kriegseleistungen Statt haben solle. Uebrigens habe ich nicht der spätern bloß administrativen Verordnungen gedacht. Durch die se konnte dem Staate keine Schuld aufgebürdet werden, wenn sie auch Verheißungen enthielten, um die Klagen der Gegenwart zu beschwichtigen.

Endlich muß ich hier noch der Ungerechtigkeit erwähnen, in welche man sich bey der Verfolgung des vorgeschlagenen Plans verwickelt. Mit jedem Schritte stößt man auf eine neue Ungerechtigkeit. Und besser möchte es seyn, das Geschehene in Vergessenheit zu begraben, als es durch neue Ungerechtigkeiten ungeschehen zu machen.

Mein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes beruht zweitens auf den Gründen der Klugheit. Wollte man die vorgeschlagene Vergütung der Kriegseleistung ins Werk setzen, so würde man kaum vernarbte Wunden wieder aufreißen. Man würde Uneinigkeit und Zwietracht stiften. Niemand würde glauben, genug zu erhalten, ein jeder, mehr als billig, zu bezahlen. Auch die Kosten, welche das Geschäft verursachen würde, sind zu berücksichtigen.

Endlich steht dem Antrage des Herrn Berichterstatters die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Vergütung der Central-Kriegseleistungen in eine Vergütung aller Kriegseleistungen zu verwandeln, auch das entgegen, daß dieser Antrag, dem Grundsätze nach, von dem Gesetzentwurfe verschieden, in der That von dem

Gesekzentwurse wesentlich abweicht, und somit das Einleitungsrecht der Regierung zu beeinträchtigen scheint. Zwar kann diese Abweichung dadurch vertheidigt werden, daß sie fast nur eine Wiederherstellung des Gesekzentwurfs vom Jahr 1820 ist. Indessen entfernt sich doch der Vorschlag von diesem Gesekzentwurfe, besonders was die Kriegsfrohnen betrifft, nicht unbedeutend. Auch ist von dem Herrn Hofrath v. Kottek und von mir ein Vorschlag gemacht worden, welcher von der Regierung zuvörderst in Erwägung zu ziehen seyn würde.

Hr. v. Türkheim: Ich bitte, wohl zu überlegen, welche Folgen es haben würde, wenn man den Gesekzentwurf sofort ohne auf seinen Inhalt einzugehen, verwerfen wollte. Die Regierung könnte die Gründe nicht übersehen, aus welchen die Verwerfung geschehen ist, denn was einzelne Redner zum Theil aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten zur Begründung dieses Antrages gesprochen haben, würde nicht klar machen, was die Mehrheit der Kammer zur Verwerfung bestimmt habe. Es würde ihr mithin eine bestimmte Kenntniß von der Ansicht der Kammer über den vorliegenden Gegenstand abgehen. Noch mehr aber ist das zu beherzigen, was ich bereits in dem Commissionsberichte über die besondere Rücksicht gesagt habe, welche die Kammer, an welche ein Gesekentwurf zuerst gebracht wird, hiebey zu nehmen hat. Es ist etwas Anderes, wenn die eine Kammer einen Gesekentwurf verwirft, welchen die andere Kammer bereits mit oder ohne Verbesserungsvorschlägen angenommen hat, und wenn sie einen Gesekvorschlag verwirft, welcher ihr zuerst vorgelegt worden ist. In dem erstern Falle wird die Regierung von den Ansichten beider Kammern unterrichtet.

Die Gründe für und wider liegen vor ihren Augen. Anders verhält sich alles dieses in dem letztern Falle. Wenn ein solches Verfahren in beiden Kammern zur Maxime erhoben würde, so hiesse dieß in der That der Regierung ein Räthsel aufgeben, wie sie einen Gesetzesvorschlag einrichten müsse, um hoffen zu dürfen, daß sie es beiden Kammern recht gemacht habe.

Aus diesem Grunde wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung, die Form der Verwerfung, wenn nur immer möglich, vermieden werden sollte. Ein Anderes ist es freylich, wenn die Mehrheit der Kammer der Meinung seyn sollte, daß jede Vergütung der Kriegseleistungen früherer, auch der nächstverstorbenen Jahre aus allgemeinen Gründen an und für sich unzulässig seye; in diesem Falle würde allerdings schon die Ueberschrift des Gesetzentwurfes hinreichen, denselben als ein rechtliches Umding zu verwerfen; hierüber müßte sich also die Kammer vor allen Dingen aussprechen, alle andern Ausstellungen aber, selbst jene, nach welchen am ganzen Gesetzentwurfe wenig oder nichts übrig bleiben würde, und welche also eine Verwerfung desselben aus besondern Gründen nach sich ziehen würden, können nicht von der Erörterung seines Inhalts im Einzelnen entbinden.

Frhr. v. Berckheim: Ich unterstütze den Antrag, auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes und auf die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes einzugehen. Man würde der Kammer einen gerechten Vorwurf machen, wenn sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze hin, die ohnehin noch nicht allgemein anerkannt sind, den Gesetzesvorschlag sofort verwürfe. Allgemein sind die Erwartungen des Landes, daß eine Ausgleichung der Kriegseleistungen Statt finden werde, viele

Hoffnungen, auch selbst wenn sie illusorisch sind, stützen sich darauf. In der Sitzung vom Jahr 1820 und in der Sitzung dieses Jahrs ist diese Ausgleichung, als ein Wunsch, bestimmt von der zweyten Kammer ausgesprochen worden. Wenn sich die Kammer nicht über die Art erklären wollte, wie diese Ausgleichung ins Werk zu setzen seye, würde sie der Regierung ein Räthsel vorlegen. Zwar theile ich manche Ansichten, welche von den vorigen Rednern herausgehoben worden sind. Dennoch halte ich es für nothwendig, daß der Vorschlag in genaue Erwägung gezogen werde, und daß die Sache von unserer Kammer an die zweyte Kammer gelange, damit durch eine genaue Prüfung der Möglichkeit und Rätlichkeit der Ausgleichung, oder der dieser entgegenstehenden Ansicht das ganze Land eine sichere Ueberzeugung entweder dafür oder dagegen gewinne.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Auch ich muß gar sehr wünschen, daß sich beide Kammern über den vorliegenden Gegenstand aussprechen. Schon ist das Ausgleichungsgeschäft sehr weit vorgeschritten, schon hat es sehr viele Kosten verursacht. Will man auch die Ausgleichung der Kriegseleistungen dem Ermessen der Regierung anheimstellen; so muß doch das Ausgleichungsgeschäft allemal eine gewisse Basis haben. Uebrigens greift nichts so sehr als gerade der vorliegende Gegenstand in das Interesse der Einzelnen ein, und bey keinem Gegenstande hat die Regierung mehr den Wunsch, sich nach den Ansichten des Volks und seiner Vertreter zu richten, als in dieser eigentlichen Landesangelegenheit.

Frhr. v. Wessenberg: Ungeachtet aller Berehrung für die Absicht, die dem Gesekentwurfe zum Grunde

liegt, muß ich doch den sehr wichtigen Bedenken beytreten, die dagegen erhoben worden sind.

Als Beweggründe für die jetzt angetragene Ausgleichung der Kriegskosten von 1809 bis 1815 werden angeführt:

Erstens: die Forderung der Gerechtigkeit, daß Leistungen, die durch einen Beschluß, eine Handlung, ein Interesse der Gesamtheit verursacht sind, die mithin gleich anfangs gleichmäßig hätten vertheilt werden sollen, nachdem dieß im Laufe des Kriegs nicht geschehen konnte, nunmehr ausgeglichen werden.

Zweytens: Der große Staatsaufwand, der bereits zur Einleitung und Vorbereitung dieser Ausgleichung gemacht worden.

Was die Forderung der Gerechtigkeit betrifft, so muß ihr allerdings Genüge geschehen, wofern es möglich ist, wofern nämlich der wahre Betrag aller Kriegskosten und Schäden im Lande aus jenem Zeitraum, und somit auch ihr Verhältniß ausgemittelt werden kann. Hier stoßen wir aber nach der Erfahrung auf Schwierigkeiten, die wohl nicht mehr zu überwinden sind.

Es ist nämlich, wie der Commissionsbericht selbst zugibt, Thatsache, erstens, daß in der vorliegenden Masse von Kriegsleistungen große Verworrenheit herrscht; zweitens, daß die Vorschriften wegen ihrer Regulirung, Schätzung und Vertheilung unvollständig und nicht übereinstimmend sind; drittens, daß die Hauptvorschrift, nämlich die Cabinetsentschließung vom Jahre 1809 nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, was nothwendig hätte geschehen müssen, damit Jedermann sich darnach hätte richten und bey den Behörden sein Interesse wahren können. Aus diesem Mangel an einer

bestimmten und allgemeinen gesetzlichen Ordnung wegen der Aufrechnung, Schätzung, Erhebung und Prüfung der Kriegskosten mußte als nothwendige Folge hervorgehen, daß es vielfältig an Belegen, daß es den vorhandenen Belegen vielfältig an Glaubwürdigkeit und Beweisraft fehle, und daß der Betrag von mancherley Leistungen, Kosten und Schäden entweder gar nicht, oder wenigstens an manchen Orten nicht mehr ausgemittelt werden konnte. Die Schwierigkeit dieser Ausmittlung ist jetzt durch die Länge der seither verfloffenen Zeit beträchtlich vermehrt worden. Man ist daher schon zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Theil dieser Kosten und Schäden von der Ausgleichung ausgeschlossen werden müßte. Da entsteht aber die höchst wichtige Frage: ob es noch eine wahre Ausgleichung, wie das Recht sie fordert, zu nennen sey; wenn sie zwar z. B. die Lieferungen begreift, dagegen die Einquartirungen ausschließt?

Wir scheint, diese Frage verneine sich von selbst. Wie viele Orte und Individuen sind durch Einquartirungen sehr prägravirt worden, und diese sollten nun dafür nicht entschädigt werden, wohl aber sollten sie zur Entschädigung der bey andern Leistungen Prägravirten jetzt noch zum Beitrag angehalten werden? Hier liegt eine schreyende Ungerechtigkeit am Tage. Wenn also die Ausgleichung gerecht seyn soll, so muß sie allgemein seyn, d. i. sie muß alle Kriegskosten und Schäden eines gegebenen Bezirks umfassen.

Dabey weiß ich auch die Besorgniß nicht zu beschwichtigen, es möchten aus der Ausgleichung gerade die reichern Gemeinden über die andern den Vortheil ziehen. In vielen reichen Gemeinden wurden nämlich alle Kriegskosten auf das Gemeindevermögen

gewälzt, welches daher jetzt mit großen Schulden belastet ist. Ist es nun billig, ist es gerecht, daß diese reichern Gemeinden, die auf solche Art zur Erleichterung ihrer Gemeindegossen gemachten Schulden sollen bezahlen helfen? —

Was den bisher auf die Liquidation verwendeten Kostenaufwand anlangt, so wäre allerdings zu bedauern, wenn er ganz erfolglos bliebe. Allein, kann nur eine solche Ausgleichung erzielt werden, die nicht einmal eine halbe Gerechtigkeit, sondern eine ganze Ungerechtigkeit wäre, so ist es gewiß vorzuziehen, daß wenigstens weitere Kosten erspart, als daß noch neue aufgewendet werden, ohne Hoffnung, das Ziel einer gerechten Ausgleichung zu erreichen.

Doch der bisher gemachte Aufwand sollte meines Erachtens nicht so ganz ohne alle Frucht und unbenutzt bleiben. Meine Ansichten darüber sind folgende:

Erstens: Wenn gleich eine gerechte Ausgleichung, die das ganze Großherzogthum umfaßt, nicht mehr erreichbar ist, so dürfte vielleicht noch eine Ausgleichung in einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirken, die in dieser Beziehung schon früher in einem eigenen Verbande stunden, ausführbar seyn. In solchen engeren Sphären trafen die Leistungen mehr oder weniger alle Haushaltungen und Individuen. Wird nun hier die Veräquation auf alle Kosten und Schäden ausgedehnt, so ließe sich annäherungsweise das Ziel einer gerechten Ausgleichung vielleicht um so eher erreichen, als in diesen engeren Umkreisen eine Gleichförmigkeit der Vorschriften bisher beobachtet worden seyn dürfte. Erwünscht wäre daher ein Gesetz, worin bestimmt würde: Wo und über welche Umstände, und auf welche Art die Ausgleichung geschehen soll.

Zweytens: Die bisherigen Ausgleichungsoperate liefern den augenscheinlichen Beweis der Nothwendigkeit eines allgemein kund zu machenden Gesetzes über die Art, wie in künftigen Fällen aller Arten die Kriegseleistungen vertheilt, aufgezeichnet und geschätzt, und dann ohne Verzug peräquirt werden sollen. Die Vorarbeiten enthalten den reichhaltigsten Stoff für ein solches Gesetz, um dessen Vorlegung die Regierung zu bitten wäre, und hier trete ich ganz dem Antrage des Herrn Hofrath v. Kottick bey, daß einem solchen Gesetze die Idee einer allgemeinen Schuld zum Grund zu legen wäre.

Endlich stimme ich dem Antrage des Herrn Berichtserfatters in Hinsicht auf zu begehrende Mittheilung über die auswärtigen Entschädigungsgelder bey. Da es jetzt, wenn ich nicht irre, ausgemacht ist, was Baden von jeder der auswärtigen Mächte zu erhalten habe, so sehe ich nicht, warum nicht jetzt eine Berechnung über die Einnahme der Gelder und ihre Vertheilung unter die Gemeinden sollte vorgelegt werden können, eine Mittheilung, die sehr zur allgemeinen Beruhigung dienen würde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Der verehrte Redner, obwohl den Grundsatz anerkennend, daß man Kriegseleistungen auszugleichen habe, behauptet jedoch, was den vorliegenden Fall betrifft, fürs Erste, daß man den Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 nicht als ein Gesetz betrachten könne, da er theils nur an die Administrativbehörden erlassen, theils nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden sey. Allein damals wurde die Ausgleichung der Kriegseleistungen nur als ein Gegenstand der Administration behandelt. Auch hat jener Befehl allen spätern Administrativ-Maßregeln

zur Grundlage gedient. Man vergleiche damit die Verfügungen, welche in der provisorischen Verordnung enthalten sind, und alle einzeln nachfolgende. Alle setzen als unzweifelhaft voraus, daß ausgeglichen werde, und nur das wie lassen sie unentschieden. Der verehrte Redner hat ferner bemerkt, daß es unmöglich sey, die geschehene Leistung vollständig zu erheben.

Diese Behauptung hat in sofern ihre Richtigkeit, daß die Liquidation nicht mit mathematischer Schärfe auf Heller und Pfennig geschehen kann. Allein wenn man die Kriegsfrohnen abrechnet, so können doch die Hauptposten, z. B. Einquartirungslasten, Lieferungen zu den Magazinen, die Spitalkosten in satzsame Gewisheit gesetzt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe nicht in Abrede gestellt, daß die Cabinetsentschließung vom Jahr 1809 eine verbindliche Vorschrift für die Behörden gewesen sey, und muß dahin gestellt seyn lassen, ob und wiefern sie von diesen in Ausführung gebracht worden. Aber da sie den Untertanen nicht bekannt gemacht wurde, so war sie für dieselben ohne gesetzliche Kraft, indem niemand verbunden seyn kann, sich nach einer Vorschrift zu richten, die er nicht kennt. Das eben ist die Quelle der vorliegenden Unordnung, daß man eines bestimmten allgemein verbindlichen Gesetzes ermangelte. Wäre ein solches zu Jedermanns Nachachtung kund gemacht worden, viele Ungleichheiten und Mißgriffe wären verhütet, manchem Betrug, mancher Uebervorteilung wäre begegnet worden. Wie aber die Sachen jetzt liegen, müßte ich sehr besorgen, daß gerade die Verschmißtesten, die schon früher aus der allgemeinen

Noth Nutzen gezogen, auch aus der vorgeschlagenen Ausgleichung den größten Vortheil erhalten würden.

Fhr. v. Berkheim: Ich habe mich nicht für die Råthlichkeit der Ausgleichung der Kriegskosten, sondern nur gegen die unbedingte Verwerfung des Gesetzesvorschlags erklärt. Die Regierung hat in dem Gesetzentwurfe den Kammern nur eine Art von Punction vorgelegt, die ihnen als Leitfaden dienen soll, um ihre Ansichten über das Kriegskosten-Ausgleichungsgeschäft und die Art und Weise derselben kennen zu lernen. Meiner Ansicht zufolge hat die Regierung bey diesem Gegenstand kein besonderes Interesse für sich zu verfechten, sie will dadurch keine neue Berechtigung erlangen, noch eine schon bestehende in Schutz nehmen. Sie hat dabey kein fiscalisches Interesse, sondern nur das gemeine Beste vor Augen. Es ist das Interesse des Landes, was bestimmen muß, ob die Kriegskosten ausgeglichen werden oder nicht. Ich glaube daher nicht, daß wir befugt sind, das Gesetz zu verwerfen.

Fhr. v. Wessenberg: Auch ich bin damit einverstanden, daß der vorliegende Gegenstand die reifste und tiefste Erwågung verdient. Aber die Grundsätze des Rechts sind hier vom entscheidendsten Gewicht, und es ist mir kein Zweifel, daß jede Ausgleichung verworfen werden müsse, die gegen die Grundsätze des Rechts verstößt. Denn die Ausgleichung ist ihrem Wesen und Zwecke nach nichts anderes, als die Erfüllung eines Rechtsanspruchs der Einzelnen an die Gesamtheit. Ob übrigens, im Falle die hohe Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen verwürfe, dennoch eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu machen wäre, darüber behalte ich mir meine Aeußerung vor,

wenn die Beschlussfassung dieser hohen Kammer zur Sprache kommen wird.

Der Vicepräsident: Das Recht der Kammer, einen Gesetzentwurf zu verwerfen, liegt bestimmt und unzweydeutig in der Verfassung, und in sofern muß ich die Rechte der Kammer wahren.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß das Recht der Kammer, den Gesetzentwurf zu verwerfen, bestritten wurde, sondern nur davon ist die Rede, ob ein solcher Beschluß rätlich und der Sache angemessen wäre. Uebrigens komme ich nochmals auf folgenden wesentlichen Unterschied zurück: Entweder soll die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf darum verwerfen, weil sie eine Ausgleichung oder Vergütung der Kriegskosten überall nicht für zulässig oder ausführbar hält, alsdann wird sie sich zuvörderst über diese ganz allgemeine Rechtsansicht aussprechen müssen, oder sie findet eine Ausgleichung nach besondern, aus der bisherigen Behandlung der Kriegskosten und dem Zustande der vorhandenen Materialien geschöpften Gründen nicht für möglich und rechtlich; um dieses erklären zu können, muß sie eben so gut, als wenn sie nur mit einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, und mit den Anträgen des Commissionsberichtes nicht einverstanden ist, ins Einzelne eingehen, denn ich habe bisher neben ganz allgemeinen Rechtsansichten auch mehrere Gründe gegen eine Ausgleichung anführen hören, welche auf Voraussetzungen hinsichtlich der bisherigen Behauptung gebaut sind, die sich widerlegen werden, so bald man sich die Mühe nehmen wird, den Stand der Sache näher zu untersuchen.

Frhr. v. Berkeheim: Ich muß mich gegen einen Vorwurf des Herrn Vicepräsidenten verwahren, als ob

ich der Kammer das Recht, den Gesetzentwurf zu verwerfen, bestreiten wollte. Ich kenne und achte dieses Recht, glaube aber, daß es viele Fälle gibt, wo man durch wichtige Betrachtungen geleitet, das Recht dem Pflichtgeföhle nachsetzt; also nicht von dem Rechte, sondern von der Nützlichkeith war die Rede. Denn ich bin der Ueberzeugung, daß man die Hoffnungen, die eine Million Menschen nährt, nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

v. Kottel: Es sey mir erlaubt, noch ein paar Worte über die, der Schlussfassung vorgelegte allgemeine Frage zu sprechen.

Ich wende mich zuvörderst gegen meinen verehrten Herrn Amtsgenossen, gegen dessen Vortrag ich jedoch — um nicht eine landständische Discussion in eine akademische Disputation zu verwandeln — vom Standpunct der Theorie nur Einiges erwiedern werde.

Den Streitpunct nämlich wegen der vom Feinde verursachten Kriegsübel lasse ich bis zu der über meine Motion, gesetzliche Ausgleichung künftiger Kriegslasten betreffend, allernächst bevorstehende Verhandlung. Die Lehre von der Widerrechtlichkeit der Staatsschulden aber, als unmittelbar für die wirklich vorliegende Frage maßgebend, muß ich gleich jetzt wiederholt und mit Nachdruck bestreiten. Ich kann mir keine Rechtsverbindlichkeit — nicht einmal ein Rechtsverhältniß denken zwischen der jetzigen und einer nachkommenden Generation, zwischen Lebenden und noch nicht Gebornen, es sey denn, ein positives Gesetz habe solche angeordnet, und es bestehe zugleich ein Vertreter oder Curator der noch nicht Gebornen, wie solches z. B. bey fideicommissarischen Familiengütern der Fall ist. Der Staat also oder die wirklich lebende

Gesamtheit hat nur Rücksichten der Humanität gegen die nachfolgende zu beobachten, und eine auch über diese Gränze hinaus und über die Gränze der Staatsflugheit hinaus contrahirte Schuld wird, so lange die Formen der Contrahirung beobachtet sind, nie ungültig seyn. Die Gläubiger haben ihr unantastbares Recht, und niemand ist vorhanden, der im Namen der Nachkommenschaft rechtsgültig wider sie aufträte.

Der Herr Berichtserstatter hat in der Beantwortung meines Vortrags sich bemüht, darzuthun, daß unser besprochenes Geschäft im Grund wirkliche Schuldzahlung, nicht Peräquation sey. Ich freue mich des hierin liegenden Anerkenntnisses von der rechtlichen Unmöglichkeit einer so spät nachfolgenden Peräquation. Indessen ist auch jener neugenommene Standpunct nicht haltbar. Keine Schulden, sondern blos Peräquationsmaterialien sind vorhanden, und nur auf Ausgleichung, also Compensation unter den Bürgern, nicht auf Liquidirung zwischen Gläubigern und dem Staate gingen die einstweiligen Arbeiten. Wo wären denn die rechtsgültigen Titel der Schulden? Daß die Cabinetsordre von 1809 einen solchen allgemeinen Titel nicht bilden könne, ist bereits klar erwiesen worden. Sie ist keine Schuldurkunde, nicht einmal ein Gesetz, sondern höchstens der Ausdruck des Vorhabens, den allgemeinen Grundsatz von gleicher Vertheilung der Kriegslasten zu handhaben, welches aber jetzt, da man die dazu nöthigen Maßregeln versäumt hat, und schon so lange Zeit verflossen ist, gar nicht mehr möglich ist. Schon die Wandelbarkeit in den Gesetzworschlägen zur Peräquation, da man bald diese, bald jene Classen von Leistungen aufnimmt oder ausschließt, zeigt, daß nicht von Schulden die Rede ist. Wie kann die Cabinetsordre ein Schuldbrief

seyn, wenn sie nicht einmal besagt, gegen wen, und wofür? — Wo und wer sind denn die Gläubiger? — Sie sind längst verschwunden. Der Herr Berichtserstatter gesteht dies ein, in Rücksicht der Einzelnen, aber er urgirt die Vorstellung, daß die Gemeinden allein die Gläubiger seyen, und daß die Ausgleichung unter den Gemeinden genüge. Ich läugne dieses mit Nachdruck. Der Staat hat das Recht nicht gehabt, blos an die Gemeinden seine Forderungen zu richten, und er würde seine heiligste Pflicht verletzen, wenn er mit Ausgleichung unter den Gemeinden sich begnügen wollte. Den Einzelnen und Lebendigen als eigentlichen Staatsgliedern und Bürgern ist er die Gleichheit in öffentlichen Lasten schuldig, nicht aber den blos mystischen oder todten, und daher den Gemeinden blos als Summen von Einzelnen und wegen der Einzelnen. Sobald die Unmöglichkeit, die Einzelnen auszugleichen, erkannt wird, so hört auch die Schuldigkeit und das Recht auf, die Gemeinden zu peräquiren. Es hieße die Rechte der Einzelnen mit Füßen treten, wenn man die Staatspflicht damit erfüllt glaubte, jedesmal an gleiche Summen von Einzelnen Gleiches zu fordern, unbekümmert um die weitere Vertheilung auf die Einzelnen selbst, und in der Folge die Summen oder Gesamtheiten unter sich durch Herauszahlung oder Ersatzempfang auszugleichen, abermals unbekümmert um die Ansprüche der Einzelnen. Früher also ist den Einzelnen Unrecht geschehen durch Ungleichheit der Belastung. Die Beschwerten und Begünstigten sind jetzt nicht mehr vorhanden, und nun sollen ganz andere Einzelne, nur weil sie in jenen Summen oder Gesamtheiten zur Zeit sich befinden, zahlen oder empfangen — nicht um jenen Beschwerten den Ersatz zu gewähren, sondern

blos um zwischen imaginären Schuldnern und Gläubigern ein Gleichmaß herzustellen. Es sey mir erlaubt, den Geist dieser Operation durch ein frappantes Gleichniß auszudrücken; es ist ungefähr so, als wenn ein Fuhrmann, welcher gestern oder vor einem Jahre sein Biergespann ungleich angestrengt hätte, jetzt, und nachdem er seitdem ganz andere Pferde sich angeschafft, die Gleichheit wiederherstellen, und z. B. den hinten laufenden Pferden — weil die früher da gewesen zu stark angestrengt worden — jetzt mehr Gemächlichkeit geben, dagegen die vordern — weil die vor einem Jahr da laufenden zu wenig zogen — jetzt desto schärfer antreiben, oder wenn er zwischen mehreren Biergespannen — nach längst eingetretenem Wechsel der einzelnen Pferde — solche späte Gegenrechnung halten würde.

Hieraus erhellt auch, daß die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, es lägen Materialien genug zur Ausgleichung vor, uns nicht beruhigen kann. Denn diese Materialien beziehen sich blos auf die Leistungen der Gemeinden oder ganzer Summen von Individuen. Was die Individuen selbst geleistet haben, ist nimmer auszumitteln. Es ist also auch deren Ausgleichung unmöglich, und jene der Gemeinden durchaus ohne Rechtsbegründung.

Daß endlich — wie der Bisthumsverweser vorschlug — mit Umgehung der allgemeinen Landesausgleichung — wenigstens in denjenigen Gemeinden, wo es thuntlich, eine Ausgleichung unter den Einzelnen Statt finden soll, muß ich höchlich widersprechen, nicht nur darum, weil nach allem Gesagten solche Ausgleichung in keiner einzigen Gemeinde mehr rechtlich geschehen kann, wegen des überall längst eingetretenen Personenwechsels, sondern auch darum, weil kein Gemeindebürger

dem andern als solcher, sondern nur jeder Staatsbürger, als solcher, den übrigen Staatsbürgern, als solchen, zur Gegenrechnung verbunden ist.

Die Ausgleichung in einer Gemeinde kann ein Rechtsfundament nur alsdann haben, wenn sie als der allgemeinen Landesausgleichung willen, oder von dieser abfließend gedacht wird. Sonst besteht zwischen den Gemeindegliedern, als solchen, durchaus keine wechselseitige Asscuranz oder gesellschaftliche Gemeinschaft aller Lasten und Schäden, die wo irgend her — sey es durch Mißgriffe oder Versäumnisse der Regierung, oder durch Drang der Umstände und Kriegsnoth, durch Feindesgewalt oder Hagelschlag und Ueberschwemmung — verursacht werden.

Und wenn ich persönlich z. B. schon so vieles und mehr geleistet habe, als mir, gegen alle andere Staatsbürger gerechnet, rechtlich zur Last fiel, obschon vielleicht meine Gemeinde bey der Peräquation als im Rückstand befindlich erscheint, so ist's ungerecht, daß ich noch zur Herausbezahlung zum Besten einer andern Gemeinde angehalten werde, deren Gesamtlast sich etwa größer herausstellt, so wie es ungerecht ist, wenn mir, als Mitglied einer im Allgemeinen schwer belastet gewesenen, oder bey der Peräquation ein günstiges Loos ziehenden Gemeinde eine Vergeltung gegeben wird, obschon ich persönlich weniger getragen habe, als mir im Verhältniß gegen sämtliche Staatsbürger zu tragen gebührte.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden, auch Amtsbezirken, und selbst Kreisen, Ausgleichungen von Kriegleistungen Statt gefunden haben. Warum sollten nicht solche auch jetzt noch geschehen können, die gerecht und billig sind? Ich setze freylich voraus, daß diese Bezirke schon früher

in dieser Beziehung einen Verband gebildet haben, daß in ihnen der Gegenstand schon bisher nach gewissen Vorschriften gleichförmig behandelt worden, endlich, daß alle Leistungen ausgeglichen werden können. Uebrigens sollte auch hier die Ausgleichung nicht aufgedrungen werden, sondern das Gesetz müßte nach Grundsätzen des Rechts bestimmen, wo und unter welchen Umständen eine Ausgleichung Statt haben, und nach welchen Normen sie ausgeführt werden solle.

Die weitere Berathung, an welcher die Frhrn. v. Wessenberg, v. Türkheim, v. Syllhardt, der Hofrath v. Kottel und Andere Antheil nahmen, und wobey der Frhr. v. Syllhardt äußerte: er habe als Commissionsmitglied darum mit der Mehrheit gestimmt, weil nach seiner Ueberzeugung, in sofern von Ausgleichung die Rede sey, Alles oder nichts ausgeglichen werden müsse, wenn nicht die schreyendste Ungerechtigkeit entstehen solle, verbreitete sich insbesondere über die Frage, ob sich die Kammer vor allen Dingen über den Grundsatz der Ausgleichung der Kriegseleistungen auszusprechen habe, selbst ehe die Sache, (was von Einigen rathsam gefunden wurde) nochmals an eine Commission — an die schon bestehende, oder an eine andere — verwiesen werden könnte. Auch kam der vom Commissionsberichte angedeutete, und vom Hofrath v. Kottel in der Eingangsrede weiter ausgeführte Vorschlag mit Verwerfung des Grundsatzes der Ausgleichung der Kriegseleistungen den Grundsatz einer billigen Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, anzunehmen, von Neuem in Anregung, wobey der Herr Regierungscommissär v. Baur äußerte: Ihm scheine die Ansicht, den Grundsatz der Ausgleichung

gegen den der Entschädigung zu vertauschen, durchaus beachtungswerth. Er habe zwar noch keine Instruction, sich im Namen der Regierung darüber auszusprechen, allein er finde es als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, diesem Antrage möglichste Folge zu geben.

Die Kammer

b e s c h l o ß

(auf Antrag des Hofrath v. Kottack)

- 1) den Grundsatz,
daß die in Frage stehenden Kriegsleistungen dermalen noch zu einer allgemeinen Ausgleichung gebracht, also nach Rechtsgrundsätzen vergütet, und beziehungsweise von den dermaligen Steuerpflichtigen getragen werden sollen (die Grundlage des vorgelegten Gesekentwurfs) nicht anzunehmen.
- 2) Die Verathung über die diesem Beschlusse zu gebenden Folgen aber auf die nächste Sitzung auszusetzen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zacharia.

Beylage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Schulden der
Akademiker betreffend.

E r s t a t t e t

von dem

Hofrath v. Rottsch.

Dieser vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Theil (der achte Titel) der unterm 15. Nov. 1821 kund gemachten neuen akademischen Gesetze für die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freyburg, welche, als nach ihrem Haupt-Inhalt bloße Disciplinar-Verordnungen für die Zöglinge jener Hochschulen, wie behauptet wird, im Ganzen keiner Vorlage an die Stände bedurften, nicht einmal eigentliche „Gesetze“ sind, und also füglich von der Regierung für sich allein mochten erlassen werden, in Bezug jedoch auf den bemerkten Titel, weil derselbe auch über Eigenthums- und Forderungsrechte der übrigen Bürger verfügt, zu ihrer definitiven Gültigkeit die Genehmigung der Kammern nöthig haben.

Der eigentliche Gegenstand der Begutachtung ist also blos der mehrerwähnte Titel. Aber die Commission, indem sie demselben ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk zuwandte, hat gleichwohl geglaubt, einen

kurzen Blick auf das Ganze der akademischen Gesetze zu dem Ende richten zu müssen, um sich davon, ob dieselben wirklich als bloße „Disciplinar-Verordnungen“ zu betrachten seyen, durch Verdeutlichung der Begriffe zu vergewissern, und sich dem möglichen Vorwurf zu entziehen, die hohe Kammer zu einem etwa stillschweigenden und präjudicialen Anerkenntniß der ihnen von der hohen Regierungscommission zugeschriebenen Eigenschaft durch eigenes Stillschweigen darüber veranlaßt zu haben.

I. Der achte Titel der akademischen Gesetze berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und bedarf sonach der Zustimmung der Kammern, also erklärt die hohe Regierungscommission in ihrem zur Begründung des vorgelegten Entwurfs gehaltenen Vortrage.

Allerdings berühren die akademischen Schuldgesetze die Privatrechte der Gläubiger, d. h. diese Privatrechte sind mit ihr Gegenstand. Aber dadurch wird noch nicht gesagt, oder daraus folgt noch nicht nothwendig, daß diese Rechte durch jene Gesetze alterirt, oder das gemeine Recht dadurch aufgehoben werde. Nach dem aufgestellten Grund wäre also die Zustimmung der Kammern nur in Bezug auf diejenigen Punkte oder Bestimmungen nöthig, welche eine solche Alterirung, und in sofern sie dieselbe statuiren. Ob nun und in wiefern dieses mit dem vorgelegten Titel der Fall ist, erscheint zweifelhaft, und es ist wohl nöthig, sich vorerst darüber zu verständigen.

Fassen wir also zuerst ins Auge, was die gemeinen Rechte in Bezug auf die Schulden der Akademiker verordnen.

Hier ist vor allem der Unterschied zwischen großjährigen und minderjährigen Akademikern, d. h. also

zwischen solchen, die volle 21 Jahre alt sind, oder nicht sind, (Satz 488. des Landrechts) zu beachten.

Volljährige haben das unbeschränkte Recht des Schuldenmachens, wie alle übrigen volljährigen Bürger. Das Landrecht hat hier für die Akademiker nichts Eigenes statuiert.

In Bezug auf Minderjährige aber sind die Sätze 1124 a und 1124 b maßgebend. „Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist, von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.“

„Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge, vorbehaltlich der Verstößung im Verletzungsfall, und der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist.“

Die Stelle „vorbehaltlich der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist,“ beschränkt schon zum vorhinein die Rechte der Gläubiger durch alle in Bezug auf Vollmündige (noch mehr also in Bezug auf Halbmündige,) Minderjährige an Universitäten, wie an andern Anstalten, bestehenden oder zu statuierenden Verordnungen und Vorschriften, und es werden also — mögen diese Vorschriften streng oder lax, günstig oder ungünstig für die Gläubiger lauten, — ihre durch gemeine Gesetze ihnen ertheilte Rechte, weil diese ja bedingt sind durch die Anstaltsgesetze, nicht alterirt. Und solche Alterirung kann nur noch in Bezug auf großjährige Akademiker — wenn einem Theil ihrer Schulden die Rechtskraft benommen würde — gedacht werden. Dagegen kann eine Alterirung des gemeinen

Rechts allerdings Statt finden auf Seite der Akademiker selbst, wenn nämlich einige ihrer Schulden, die nach gemeinem Rechte ungültig wären, aufrecht erhalten würden durch das akademische Gesetz. In dieser Beziehung jedoch ist der Titel unserer Genehmigung nicht unterworfen worden. Denn was den Akademikern als solchen und an der Universität aufgelegt wird, kann unter die Disciplinar-Berordnungen gezählt werden. Nur Deutlichkeit der Bestimmung möchte hier erforderlich seyn.

In wiefern nun ist durch den uns vorgelegten Titel eine Alterirung von Privatrechten der Nichtakademiker geschehen?

Man kann demselben einen doppelten Sinn beylegen, nämlich:

a) den Sinn, daß neben oder außer derjenigen Gültigkeit und Einbringlichkeit, welche den Schulden der Akademiker nach den sonst bestehenden Gesetzen zusieht — also zumal nach den wesentlichen Unterschieden des Alters und des Wohnorts — eine noch weitere Handhabung einiger Gattungen jener Schulden durch das Universitätsamt oder die akademische Obrigkeit Statt finden soll, was sonach eine reine Wohlthat für die Gläubiger wäre, und ihnen etwa blos die Beschränkung auflegen würde, während der Dauer des akademischen Bürgerrechts ihres Schuldners, oder während seines Aufenthalts in der Universitätsstadt die Hülfe des ordentlichen Richters nicht ansehen zu dürfen. Eine Art von Moratorium in Ansehung derjenigen Schulden, welchen etwa die akademischen Gesetze weniger Gewährleistung, als die sonst bestehenden Gesetze verleihen.

Man kann aber auch annehmen

b) daß die Bestimmungen über die Schulden der

Akademiker die völlige Aufhebung der gemeinen Rechte in ihrer Rücksicht enthalten, und daß also während der Dauer des akademischen Bürgerrechts kein Richter außer dem Universitätsamt eine Klage gegen die Studirenden annehmen, und nach Erlöschung dieses Bürgerrechts gleichwohl auch der nun wieder eintretende ordentliche Richter nur nach Maßgabe der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der während der Universitätsjahre gemachten Schulden zu erkennen habe.

Beide Auslegungsarten sind noch mehrerer Nuancirungen empfänglich, und es lassen sich Gründe aufstellen für beide, sowohl aus der Natur der Dinge, als aus dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes. Man kann sagen für die erste Auslegung:

1) Es ist kaum gedenkbar, daß das akademische Gesetz den rechtlich so wichtigen Unterschied des Alters gänzlich habe aufheben wollen. Und gleichwohl sagt es (eine kleine Einschaltung im §. 67. ausgenommen, wo der Verhaft ausdrücklich auch gegen die minderjährigen Akademiker verhängt wird) nichts über das Alter, und behandelt also die Schulden aller Akademiker — ob noch unmündig (etwa halbmündig) oder vollmündig, oder großjährig durchaus gleich. Soll nun wirklich eine von einem großjährigen Akademiker contrahirte Schuld, wenn sie vor dem akademischen Gericht keine Klage gibt, solche auch vor keinem andern Gericht, z. B. vor dem bürgerlichen Gericht des Wohnorts jenes Schuldners geben? — Soll sie die Klage nicht einmal geben nach Erlöschung des akademischen Bürgerrechts? — Weiter: soll nicht auch für die außerhalb der Universitätsstadt contrahirte Schuld (z. B. auf Reisen oder daheim) wenigstens bey großjährigen Akademikern das

gemeine Recht entscheiden, daher z. B. dem Wirth das Reisegepäck des Akademikers für die auch das Reglement übersteigende Zehrung ic. verpfändet, oder der Arrest darauf von dem Richter des Orts zu erwirken seyn? — Soll dieses nicht selbst in Bezug auf bloße Darleihen Statt finden, die etwa ein großjähriger Akademiker außerhalb der Universitätsstadt empfangen hat? Die Fürsorge des Gesetzes gegen leichtsinniges Schuldenmachen setzt nur die bey dem akademischen Leben leicht eintretende Verführung ic. voraus, nicht aber einen bey der ganzen Classe der Studirenden an und für sich, also überall zu besorgenden größern Leichtsin.

2) Das vorliegende Gesetz selbst, §. 2. (resp. 64.) begünstigt durch die im zweyten Absatz vorkommende Clausel: „so lange der Schuldner akademischer Bürger ist“ die Annahme, daß wenn er es nicht mehr ist, und daher bey dem ordentlichen Richter angeklagt wird, die Schulden nach gemeinem Recht zu beurtheilen seyn werden. Nicht minder die Annahme, daß es dem Gläubiger frey stehen müsse, die ihm schuldenden Akademiker auch unmittelbar in ihrer Heimath, oder in ihrem Wohnort zu belangen, und daselbst nach gemeinem Recht zu erequiren, wosern nicht ihr Wohnort die Universitätsstadt selbst ist. Auch hat man

3) nur in den Universitätsstädten eine vollständige Kundmachung des Gesetzes für nöthig gefunden, woraus hervorzugehen scheint, daß man dem Universitätsamt und dem akademischen Gesetz über das Schuldenmachen nur dort, und nicht weiter, Competenz und Herrschaft verleihen wollte. Endlich

4) Würde, wenn die akademischen Gesetze in solchen Schuldsachen ganz allein maßgebend seyn sollten, eine sehr große Härte und Ungerechtigkeit in Ansehung derjenigen minderjährigen Akademiker (oder ihrer Väter) statuiert, welche in der Universitätsstadt selbst, im Haus ihres Vaters oder Vormunds wohnen, und daher nach gemeinem Recht gar keine verbindliche Schulden eingehen können. Sie würden alsdann das Recht haben, z. B. für 40 fl. Kaufmannswaaren, oder für 50 fl. Bücher auch gegen den Willen ihres anwesenden Vaters zu kaufen, und dadurch dieser in seinem bürgerlichen Rechte gekränkt seyn. Daher scheint die Annahme weit natürlicher, daß die akademischen Gesetze die gemeinen Rechte im Grund nicht, oder nur in sehr wenigen Punkten aufheben, sondern blos in Bezug auf die nach gemeinem Recht bereits gültigen Schulden, daher meist nur in Bezug auf die Fremden, d. h. in der Universitätsstadt sonst nicht domicillirenden Studenten, eine weitere Sanction oder sicherere Executionsweise statuiren wollten, wornach auch das Universitätsamt nur die nach gemeinem bürgerlichen Recht (insbesondere nach Satz 1124 b. des Landrechts) gültigen, d. h. also blos die von den außer ihrer Eltern oder Pfleger Haus lebenden, sich selbst überlassenen Vollmündigen zum Behuf ihres Unterhalts und Berufs contrahirten Schulden anerkennen und exequiren dürfe — vielleicht noch mit einziger Ausdehnung der Verfügung jenes Sen des Landrechts auch auf „Halmündige“, und dagegen der absoluten Richtigkeitserklärung der S. I. unsers ersten Titels verzeichneten Schulden auch auf „Großjährige,“ und dann der Suspension der ordentlichen Gerichte bis zur Erlöschung des akademischen Bürgerrechts.

Allein es ist auch die zweite Auslegung nicht unbegründet, denn es streiten für die wirklich beabsichtigte Aufhebung oder Alterirung des gemeinen Rechts folgende Betrachtungen.

1) Daß der §. 1. des Titels (resp. 63. der akademischen Gesetze) die dort verzeichneten Schuldgattungen ohne alle Clausel, für „völlig nichtig und unverbindlich“ erklärt, also wenigstens in Bezug auf diese Gattungen das gemeine Recht völlig aufzuheben scheint.

2) Daß — wenn neben dem akademischen Gericht oder Universitätsamt noch der ordentliche Richter in der Sphäre des gemeinen Rechtes competent wäre — eine große Ungleichheit zwischen den in der Universitätsstadt zugleich Domicilirenden, und den dort nicht Domicilirenden wäre, indem die Letztern noch beym Gericht ihrer Heimath könnten belangt werden, die ersten aber nicht.

3) Daß, wenn nach geendigten Studien eine Klage vor dem ordentlichen Richter wegen einer durch akademische Gesetze verworfenen Schuld Statt fände, die ausgesprochene Absicht des Gesetzes: „Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seite der Studierenden“ nicht würde erreicht, sondern der jugendliche Leichtsin in spätern Jahren, oder auch an der unschuldigen Familie noch würde bestraft werden.

Die Commission, in Erwägung, daß die eben vortragenen Zweifel zwar in der Speculation sich natürlich darbietend, doch in der Praxis nach der bisherigen Erfahrung kaum einmal vorkommend sind, dann in der weitem Erwägung, daß wosern das gemeine Recht als unabgeändert durch die akademischen Gesetze erachtet wird, eine Genehmigung der Letzten von Seiten der Kammern nicht einmal nothwendig erscheine, dagegen, wenn von einer authentisch auszusprechenden Abände-

nung die Rede ist, es rätlich wäre, die definitive Festsetzung der akademischen Sonderrechte auf die Zeit der — wohl nicht lange mehr vorzuenthaltenden Revision des gesamten Civilrechts zu verschieben — ist des Dafürhaltens, daß dem ganzen Titel die einer etwaigen Abänderung bey Gelegenheit der bemerkten und sehnlichstvoll erwarteten Revision des Civilrechts ohnehin unnachtheilige Zustimmung solle ertheilt werden.

Es scheint hiernach unnöthig, in das Detail der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes einzugehen. Es ist dasselbe nach sorgfältiger Prüfung aus theils alten, theils neuen Ordnungen berühmter Universitäten zusammen getragen worden, und hat sich seit seiner Verkündung als sehr heilsam — in Bezug auf beide dadurch beabsichtigte Zwecke erprobt. Daher, und weil es einmal als ein integrierender Theil der neuen akademischen Gesetze unter landesherrlicher Autorität verkündet worden — wäre es kleinmeisterisch, dabey noch in eine ängstliche Wortkritik, oder in Vorschläge von Verbesserungen nach bloß subjectiven Ansichten — dergleichen immer möglich sind — einzugehen. Das Gesetz im Ganzen ist gut, es bleibe daher in Kraft, und werde nicht durch nachhelfende Abänderungen um seinen Credit gebracht.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über, deren Beantwortung jedoch von dem nämlichen Standpunct, wie die früher aufgestellte, geschehen mag.

Sind die akademischen Gesetze im Ganzen wirklich nur Disciplinarverordnungen? Ist ihnen, wenn auch letztes ihr vorherrschender Charakter seyn sollte, nicht wenigstens Einiges beygemischt, was als eigentliches Gesetz, und zwar als die Freyheit, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz,

demnach als der Genehmigung der Stände bedürftig erscheint? —

Wenn man bloß die Rubriken der verschiedenen Titel durchgehet, so möchte man geneigt seyn, das ganze Gesetz als bloße Disciplinar-Verordnung zu betrachten, d. h. als bloße Gesetze der Anstalt, und für deren Angehörige, als solche, eine akademische Hausordnung, berechnet, zumal auf den eigenen Zweck der Anstalt, die höhere Bildung ihrer Zöglinge.

Allein die Akademiker stehen nicht nur in Berührung unter einander selbst, und mit ihren Vorstehern, sondern auch mit den übrigen Bürgern, und selbst bey den Akademikern ist die Eigenschaft als Bürger nicht aufgehoben, durch jene des Akademikers. Es fragt sich also (fast wie bey dem Titel über das Schuldenmachen)

Werden durch die akademischen Gesetze die allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetze in den betreffenden Punkten aufgehoben? oder sind jene nur ein Zusatz zu diesen, eine noch weiter statuirte strengere Verhaltensregel und besondere Sanction derselben unnachtheilig derjenigen, welche die allgemeinen Gesetze verfügen? So wie etwa der Familienvater eine eigene sorgfältigere Hauspolizey für seine Familienglieder anordnen mag, unbeschadet der Unterwerfung unter das allgemeine Gesetz? — Im letzten Fall wäre in Bezug der übrigen Bürger, d. h. der Nichtakademiker, nichts zu erinnern. Sie haben außerhalb der durchs allgemeine Gesetz gegebenen Gewährleistung der allgemeinen Ruhe und individuellen Sicherheit nichts weiter zu fordern. Was noch sonst ohne Abbruch der Gesetze angeordnet wird von Hausvorstehern oder Anstalten, mögen sie nützlich annehmen: eine Alterirung ihrer Rechte entsteht dadurch nie. In diesem Fall bliebe bloß zu unter-

suchen, ob den Genossen jenes Hauses oder jener Anstalt nicht etwa durch allzugroße Strenge, in ihrer Eigenschaft als Bürger, zu nahe getreten, oder ob nicht etwa die Disciplinurvorschrift über ihre durch den Begriff und Zweck gesetzten Grenzen hinausgeschritten sey, als in welchem Fall eine höhere Autorität, nämlich jene der Staatsgesetzgebung nöthig wäre, um solche Vorschrift rechtsgültig zu machen.

Im ersten Fall aber ist klar, daß das angebliche Disciplinargesetz kein solches, kein bloßes akademisches oder Hausgesetz, sondern ein allgemeines — weil das Allgemeine aufhebend oder beschränkend, und weil die Garantie der Sicherheit Aller alterirend ist, und daß daher mit Recht dabey gefragt werde:

Ist wirklich die an die Stelle der durchs allgemeine Gesetz statuirten Garantie — sey es Vorschrift, Aufsicht, Strafe oder Executionsverfahren — gesetzte besondere Haus- oder akademische Regel ihrem Zweck genügend? Sehen wirklich die Bürger bey dieser besondern Ordnung, und gegen die also Privilegirten, d. h. vom allgemeinen Gesetz Ausgenommenen, die Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, Habe u. s. w. so vollkommen garantirt wie zuvor? Oder wollen sie wenigstens — aus Gründen ihrer eigenen Convenienz oder aus vernünftiger Erwägung der bey einer besondern Classe von Personen — z. B. hier den Akademikern — obwaltenden besondern Umstände und Verhältnisse mit der neu dargebotenen Sicherheit sich begnügen? —

Die Beantwortung dieser Fragen scheint allerdings nur durch den Mund der Volksrepräsentation geschehen zu können; und es wäre in solcher Voraussetzung die Vorlage der sogenannten Disciplinarverordnung an den Landtag allerdings nothwendig.

Ihre Commission, hochzuverehrende Herren, kann nicht verkennen, daß von beiden aufgestellten Standpuncten aus, für unsere akademische Gesetze die Eigenschaft wahrer, d. h. gemeinbürgerlicher Gesetze nach der Strenge der Principien zu vindiciren seyn möchte. Denn

a) Abgesehen davon, daß die nunmehr gesetzlich verkündete Studierfreyheit unvereinbar ist mit dem im §. 1. u. 2. der akademischen Gesetze enthaltenen — auf den frühern Zwangszustand sich beziehenden — Bestimmungen (ich sage „abgesehen“ davon, weil man diese Bestimmungen nunmehr als aufgehoben oder erloschen betrachten kann) so sind noch verschiedene Artikel von einer in die gemeinbürgerliche Freyheit der Akademiker (als Staatsbürger) eingreifenden Natur, oder von einer jenseits der akademischen Sphäre sich äußernden Wirksamkeit, und können demnach nicht wohl durch bloßes Hausgesetz, sondern müssen durch Staatsgesetz festgestellt werden. Es sey mir erlaubt, einige wenige derselben, nur Beyspielsweise, weil ein Mehreres der Zweck dieser Betrachtung noch nicht erheischt, hier anzuführen.

Der §. 13. erklärt ausdrücklich, daß die akademischen Gesetze wahre Ausnahmen von den sonst für Staatsbürger geltenden Polizen-, Civil- und Criminalgesetzen machen; sie sind also Gesetzabrogation, daher Selbstgesetz.

Der fünfte Artikel im 4. §. „Das akademische Bürgerrecht hört auf durch Verurtheilung, und selbst schon durch bloße Klagfreyerklärung wegen eines peinlichen oder infamirenden Vergehens,“ spricht — da das Recht zu studieren, und sich immatriculiren zu lassen, nunmehr als ein allen — natürlich dazu geeigneten —

Staatsbürgern zustehendes Recht erklärt ist, seine Ver-
wirkung demnach nur vermöge Staatsgesetzes, nicht
vermöge der bloßen Hausordnung geschehen kann, —
etwas an und für sich sehr zu billigendes, jedoch nur
im Weg der eigentlichen Gesetzgebung zu bestimmen-
des aus.

In den §§. 6. u. 7. wird dem Universitätsamte die bür-
gerliche, polizeyliche und untere Criminalgerichtsbarkeit
über die Studirenden verliehen. Dieses ist mehr als Haus-
ordnung. Den genannten Gerichtsbarkeiten können nur
Staatsbürger, die Akademiker also bloß als Staats-
bürger unterstehen. In ihrem eigenen Namen also,
so wie im Namen der übrigen Bürger, mit welchen
sie in Wechselwirkung stehen, mag die Volksrepräsen-
tation das Recht der Zustimmung zu solcher Festsetzung
ansprechen. Sind die Akademiker wechselseitig gegen
einander, z. B. im Punkt der Duelle, hinreichend ge-
schützt durch die akademische Gerichtsbarkeit und durch
das akademische Gesetz? ist eine Frage, die, wenn
man sie auch bejaht, doch offenbar nur von denen
rechtskräftig bejaht werden kann, welche im Namen der
Akademiker selbst und ihrer Väter — weil überhaupt
im Namen des Volkes — zu sprechen befugt sind.
Von gleicher Natur ist die Frage, ob die Akademiker
hinreichend geschützt seyen durch die §. 12. bestimmten
Wege des Recurses? unter welchen, was im Vorbey-
gehen bemerkt werden mag, kein einziger zu einer
Rechtsstelle, sondern alle bloß zu administrativen Be-
hörden führen? —

Weiter kann die höchste Disciplinarstrafe an einer
Anstalt die Ausschließung von solcher Anstalt seyn
(und selbst diese muß bey den Universitäten, da ihr
Besuch zugleich als staatsbürgerliches Recht erklärt ist,

als wahres, nur von der Strafgesetzgebung zu dictirendes Strafgesetz erscheinen.) Wir finden aber auch weit schärfere Strafen, namentlich die öffentliche und die geschärfte Relegation (§. 40.), die Festungsstrafe ausgesprochen (§. 10.). Ja solche Strafen sollen zum Theil (§§. 27. u. 32. lit. e. ohne förmlichen Beweis, nach bloß subjectiver Ueberzeugung, verhängt werden, und der Bestrafte darf nicht einmal die Acteneinsicht verlangen. (§. 44.) Von welcher Autorität können solche Strafbestimmungen ausgehen? Offenbar nur von jener der Staatsgesetzgebung.

b) Nicht minder wird diese Gesetzgebung als ihr angehörig ansprechen alles das, was zur Sicherstellung der Rechte von Nichtakademikern gegen mögliche Verletzung von Seite der Akademiker mit Alterirung der gemeinen Rechte festgesetzt werden will.

Ob durch die akademische Disciplin allein, und durch die akademischen Strafen hinlängliche Fürsorge gegen Störung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Ceremonien (§. 23.), gegen Verrufserklärungen (§. 27.), gegen Herausforderung zum Duell (§. 28. Nr. 9.), gegen Störung der öffentlichen Ruhe (§. 29.) geschehen sey, kann ohne Beystimmung der Volksrepräsentation nicht als entschieden gelten. Selbst der allgemeine Vorbehalt §. 25., da ihm verschiedene specielle Anordnungen widersprechen, genügt nicht zur Beruhigung.

Trotz aller dieser Beispiele glaubt die Commission nicht, daß eine Vorlage der akademischen Gesetze an die Kammern zu verlangen sey. Die allermeisten der darin enthaltenen Bestimmungen bestanden schon vor Einführung der Constitution, und wären also, wenn nicht die Zeitumstände eine neue Redaction des Ganzen nöthig gemacht hätten, von selbst ohne Zustimmung der

Kammern in Gültigkeit fortbestanden. Aber es sind zugleich die Punkte, woran die Eigenschaft als Gesetze zu erkennen ist, so innig verbunden und durchflochten mit den rein disciplinarischen Bestimmungen, daß eine Sonderung beider sehr schwer wäre, und eine Vorlage des Ganzen an die Kammern zu vielen unnützen und zeitzersplitternden Discussionen führen könnte. Auch ist noch von keiner Seite irgend eine Beschwerde gegen die akademischen Gesetze laut geworden. Sie mögen daher in unangefochtener Gültigkeit fortbestehen, so lange keine solche Beschwerde erscheint. Für die Wahrung der Formen und des constitutionellen Princips möchte durch die vorgetragene Bemerkungen hinlänglich gesorgt seyn. —

III. Indem wir von akademischen Gesetzen sprechen, bringt eine natürliche Ideenverbindung mir, dem Berichtserfasser, noch ein anderes Gesetz in Erinnerung, welches gleichfalls von akademischen Personen handelt, und über noch weit wichtigere Rechte derselben verfügt, dessen ungeachtet aber ohne landständische Mitwirkung erlassen ward; jene Verordnung nämlich, welche (Reggsblatt Nr. 26. v. 1819.) allernächst zur Kundmachung eines jener betrübenden Beschlüsse des Bundestags erging, welche man organische nennt, (obwohl sie solches nicht sind, und zwar weder nach dem wissenschaftlichen Begriff des Organischen, noch nach demjenigen sind, der in unserer eigenen Constitution (S. 2.) und in der Schlußacte der Wiener Conferenzen davon aufgestellt wird), und welche dann noch weitere — ungedruckte — Verordnungen, die den Bundestagsbeschluss zum Theil noch schärfen, zur Folge hatte. Eine Verordnung, welche die akademischen Körper samt und sonders, und alle ihre Glieder mit der Makel der

schwersten Verdächtigung belegt unter specielle demüthigende Polizeyaufsicht stellt, und die öffentlichen Lehrer alle in Rücksicht ihres Amtes und ihrer Ehre, also ihres physischen und bürgerlichen Lebens der Willkühr der administrativen Gewalt hingibt, und somit ihres Rechtszustandes beraubt.

Ich weiß wohl, daß dieser Verordnung niemals eine bedrückende Folge in unserm Lande gegeben werden wird: Der Geist unserer Regierung, der persönliche Charakter der von ihr ernannten Universitäts-Commissarien und Curatoren, sind uns Bürge dafür, und schon meine freymüthige Rede darüber, in ihrem Angesicht gehalten, mag unsere Sicherheit beweisen. Auch gedenke ich nicht einen eigenen Antrag über diesen Gegenstand — der bey gehöriger Verfolgung sehr weit, zu Dingen von höchst zarter und höchst trauriger Berührung führen würde — zu machen. Doch hielt ich es für zweckmäßig, weil so natürlich sich darbietend, und aus evidentem Rechte fließend ist, wenigstens mit einem klagenden Worte zu bemerken, daß, da jener Kundmachung die salvatorische Clausel: „unbeschadet der Landesconstitution“ (also auch insbesondere dem Dieneredict, welches ausdrücklich durch jene garantirt ward,) nicht beygefügt, und da die darauf gefolgten strengeren Weisungen und Instructionen noch nicht förmlich zurückgenommen worden; der Zustand der akademischen Lehrer zur Zeit ohne festen Rechtsboden, und über jedem die Möglichkeit einer rechtlosen Behandlung, wie ein Schwert an einem Haar schwebend sey. Eine hohe Kammer wird diesen Klagruf nicht mißbilligen; auch wird er wohl — obschon ich darüber keine förmliche Schlußfassung begehre — nicht ohne gerechte Würdigung von Seite der hohen Regie-

zung bleiben. Ich setze aber noch die Erklärung bey, daß nach meinem Gefühl kein durch den Stolz des Bewußtseyns erhobener, kein Recht und Freyheit liebender akademischer Lehrer irgend eine Gelegenheit wird unbenutzt vorübergehen lassen, wo er gegen die seinem ganzen Stand widersfahrne unerhörte Kränkung ein lautes Wort der Beschwerde mit Hoffnung einigen Erfolges und in gebührender Form an Mitwelt und Nachwelt richten kann.
